



Herausgeber

Verein der Zeitschrift JSE e. V.
c/o Prof. Dr. Christian F. Majer
Doblerstrasse 15
D-72070 Tübingen

Vereinsvorstand:

Prof. Dr. Christian F. Majer (Vorsitzender)
RR Sascha Sebastian, M.mel. (Stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M. (Schatzmeister)
VRiLG Dr. Guido Philipp Ernst (Ressortleiter Strafrecht)
Prof. Dr. Arne Pautsch (Ressortleiter Öffentliches Recht)

Beirat

RA Dr. Felix E. Buchmann
RD Dr. Ralf Dietrich
Prof. Dr. Jörg Eisele
RAin Dr. Tabea Yasmine Glemser
Prof. Dr. Volker Haas
RA Dr. Roland Haberstroh, LL.M. (Boston University)
ELB Jochen Heinz
Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)
Prof. Dr. Antonios Karampatzos, LL.M (Tübingen)
RA Prof. Rainer Kirchdörfer
Prof. Dr. Alexander Proelß
Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Prof. Dr. Gottfried Schiemann
RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.
RiOLG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner
LMR Dr. Felix Tausch, Mag. rer. publ.
Prof. Dr. Christian Traulsen
RA Dr. Andreas Wax, Maître en droit (Aix-Marseille)
RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M. (Harvard)
MR a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf

ISSN 2195-044X
www.zeitschrift-jse.de
redaktion@zeitschrift-jse.de

Aus dem Inhalt

Beitrag

Bachmann

Vielfalt in kommunalen Vertretungen

Majer

Diversität und Diversitätskompetenz
in der Verwaltung

Fallbearbeitung

Hippeli

Strafrecht – Assessorexamensklausur:
„Grenzüberschreitender Waffenbesitz“

Rezension

Majer

Schwabe, Lernen mit Fällen. Schuldrecht II,
14. Auflage (2026)

Inhaltsverzeichnis

Beiträge	Gordian Bachmann Vielfalt in kommunalen Vertretungen	Seite ▶ 2
	Christian F. Majer Diversität und Diversitätskompetenz in der Verwaltung	Seite ▶ 9
Fallbearbeitung	Michael Hippeli Assessorexamensklausur Strafrecht: „Grenzüberschreitender Waffenbesitz“	Seite ▶ 13
Rezension	Christian F. Majer <i>Schwabe</i> , Lernen mit Fällen. Schuldrecht II, 14. Auflage (2026)	Seite ▶ 27

Editorial

Die erste Ausgabe des neuen Jahres kann mit gleich zwei Beiträgen zu aktuellen Streitthemen aufwarten. Der erste der beiden **Beiträge** trägt den Titel „*Vielfalt in kommunalen Vertretungen*“. Hier befasst sich BACHMANN mit den unterschiedlichen Kommunalwahlsystemen der Länder und der hierbei zur Anwendung kommenden Sitzzuteilungsverfahren, die er im Hinblick auf deren Verfassungsmäßigkeit untersucht.

Der zweite **Beitrag** betrifft die „*Diversität und Diversitätskompetenz in der Verwaltung*“. Hier befasst sich MAJER damit, ob eine Zielvorgabe vermehrter „Diversität“ mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben, namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art.3 Abs.3 GG) und der Bestenauslese im Beamtenrecht (Art. 33 Abs.2 GG) vereinbar ist, was der Autor insbesondere am umstrittenen Berliner Partizipationsgesetz erläutert.

Die **Fallbearbeitung** richtet sich dieses Mal in erster Linie an Rechtsreferendare in der Wahlstation bei einem Strafverteidiger. In einer anwaltlichen Aufgabenstellung aus dem **Strafrecht**, die mit „*Grenzüberschreitender Waffenbesitz*“ überschrieben ist, bereitet HIPPELI die praktisch relevanten Aspekte der Strafvorschriften des Waffengesetzes didaktisch auf, untersucht deren Zusammenspiel mit dem allgemeinen Teil des StGB und gibt einige hilfreiche Tipps für das Verfassen eines anwaltlichen Schriftsatzes.

Den Abschluss der Ausgabe bildet die **Rezension** des von Schwabe verfassten Lehr- und Fallbuches „Lernen mit Fällen. Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse - Materielles Recht & Klausurenlehre“, das in diesem Jahr in der 14. Auflage im Boorberg Verlag erschienen ist (MAJER).



Prof. Dr. **Christian F. Majer**
Schriftleiter

► redaktion@zeitschrift-jse.de



RR **Sascha Sebastian**, M.mel.
Stellvertretender Schriftleiter

► schlussredaktion@zeitschrift-jse.de

Beitrag

Mag. jur. Gordian Bachmann

Vielfalt in kommunalen Vertretungen

Kommunalwahlsysteme und Sitzzuteilungsverfahren im Ländervergleich



Gordian Bachmann | Hat sein erstes Staatsexamen im letzten Jahr erfolgreich abgeschlossen und ist als freier wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften (Prof. Dr. Arne Pautsch) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg tätig.

E-Mail-Kontakt: gordian.bachmann2000@gmail.com

Gliederung

Abstract

A) Einleitung

B) Grundlagen des Kommunalwahlrechts

I. Aktives und passives Wahlrecht

II. Wahlsysteme

1. Personalisierte Verhältniswahl (Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen)
 - a) Personenwahl im Wahlbezirk
 - b) Restsitzverteilung nach Verhältnisausgleich
2. Verhältniswahl mit freien Listen
 - a) Ostdeutsche Länder und Niedersachsen
 - b) Süddeutsche Länder (Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern)
3. Verhältniswahl mit starren Listen (Saarland)

C) Sitzzuteilung

I. Berechnungsverfahren

1. Hare-Niemeyer
2. d'Hondt
3. Rock
4. Sainte-Laguë

II. Verfassungsrechtliche Anforderungen

1. Grenzen der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers
2. Beeinträchtigung der Erfolgchancengleichheit
3. Sitzzuteilungsverfahren als Mittel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit kommunaler Vertretungen
4. Verschlechterungsverbot und Optimierungsgebot

D) Fazit

Abstract

Der Beitrag gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Kommunalwahlsysteme der Länder¹ und untersucht die bei Kommunalwahlen angewandten Sitzzuteilungsverfahren im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Nach einer einführenden Darstellung der Grundlagen des Kommunalwahlrechts mit besonderem Fokus auf die unterschiedlichen Wahlsysteme der Länder werden die einschlägigen Sitzzuteilungsverfahren erläutert. Daran anschließend erfolgt eine Analyse der Verfassungsmäßigkeit ihrer Einführung unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Der Beitrag endet mit einem Fazit.

¹ Der Beitrag berücksichtigt alle Länder der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.

A) Einleitung

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main im März 2026 machte bereits äußerlich die Besonderheiten des hessischen Kommunalwahlrechts sichtbar: Mit einer Länge von 1,44 Metern und einer Breite von 60 Zentimetern erreichten die Stimmzettel annähernd die Maße eines Schreibtisches.² Nicht nur deren Handhabung in der Wahlkabine, sondern vor allem die Stimmvergabe selbst stellte viele Wähler wegen der Komplexität des Wahlsystems vor erhebliche Herausforderungen. So konnten bis zu 93 Stimmen in unterschiedlichen Kombinationen auf 22 Wahlvorschläge mit insgesamt 1.120 Kandidaten verteilt werden.³ Trotz des erheblichen Auszählungsaufwands stand bereits wenige Tage nach der Wahl das vorläufige Ergebnis fest: 17 Parteien und Wählergruppen zogen in die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung ein.⁴

Für zahlreiche kleinere Parteien und Wählergruppen war diesem Ergebnis jedoch ein monatelanges Bangen um ihre Repräsentation in den kommunalen Vertretungskörperschaften Hessens vorausgegangen. Anlass hierfür war die kurzfristige Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens rund ein Jahr vor der Wahl. Auf Initiative der schwarz-roten Landesregierung führte der Landtag durch Änderung des hessischen Kommunalwahlgesetzes (HessKWG) das bereits 1983 aufgegebenen Höchstzahlverfahren nach d'Hondt wieder ein.⁵ Nach der gesetzgeberischen Begründung sollte damit der „fortschreitenden Zersplitterung“ kommunaler Vertretungskörperschaften entgegengewirkt sowie deren Handlungs- und Funktionsfähigkeit gesichert werden.⁶ Die Oppositionsparteien im hessischen Landtag (AfD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP) sahen hierin hingegen eine strukturelle Benachteiligung kleinerer Parteien und Wählergruppen zugunsten der regierungstragenden - auf kommunaler Ebene stimmstarken Parteien - CDU und SPD.⁷ So bezeichnete der Abgeordnete Stirböck (FDP) die Wiedereinführung des Verfahrens nach d'Hondt als „Anschlag

² Zur Größe der Stimmzettel siehe *Leclerc*, Frankfurter Rundschau vom 04.03.2026, <https://www.fr.de/frankfurt/der-wahlzettel-wird-noch-groesser-und-die-auszuehlung-dauert-laenger-9445626.html> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

³ Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Amtsblatt für Frankfurt am Main vom 26.01.2026, 157. Jahrgang, Sonderausgabe S2, <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/amtsblatt-der-stadt-frankfurt-am-main/amtsblaetter-2026> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026); ein Musterstimmzettel für die Wahl ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt am Main einzusehen: <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik/wahlen/kommunalwahlen/bekanntmachungen-und-aktuelles> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

⁴ Das amtliche Endergebnis ist abrufbar unter: <https://wahlen.hessen-kw26.23degrees.eu/wahlen/gemeindewahl/00042000> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

⁵ Art. 3 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025, *Hess. GVBl. Nr. 24* vom 4. April 2025.

⁶ Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, <https://www.hessen-kw26.23degrees.eu/wahlen/gemeindewahl/00042000> S. 41.

⁷ Vgl. die Redebeiträge der Abgeordneten *Sippel* (Bündnis 90/Die Grünen), *Promny* (FDP) und *Vohl* (AfD), <https://www.hessen-kw26.23degrees.eu/wahlen/gemeindewahl/00042000> S. 1561ff.

auf die Erfolgswertgleichheit der Stimmen⁸. Sechs Wochen vor den hessischen Kommunalwahlen erklärte der Hessische Staatsgerichtshof auf Antrag der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag die Rückkehr zum Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit sowie gegen die Chancengleichheit der Parteien für verfassungswidrig.⁹

B) Grundlagen des Kommunalwahlrechts

Die Vertretungen der Kreise und Gemeinden sind keine Parlamente im staatsrechtlichen Sinne, sondern als Teil der Verwaltung der Exekutive zuzuordnen.¹⁰ Gleichwohl müssen ihre Mitglieder nach Art. 28 Abs.1 S.2 GG in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen vom Volk gewählt werden und erhalten dadurch eine unmittelbare demokratische Legitimation.¹¹

Während sich die Bezeichnung der Vertretungen von Land zu Land unterscheidet, existiert entsprechend Art. 28 Abs.1 S.2 GG in allen Ländern jeweils eine Vertretung auf Ebene des Kreises (Kreistag) und auf Gemeindeebene (Gemeinderat, Gemeindevertretung oder Rat).¹² Lediglich in schleswig-holsteinischen Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern besteht gem. § 54 S. 1 GO SH keine repräsentativ gewählte Gemeindevertretung. Dort treffen die Bürger Entscheidungen über die Angelegenheiten der Gemeinde anstelle der Gemeindevertretung direkt demokratisch in Gemeindeversammlungen, die vom Bürgermeister geleitet werden.¹³ Neben dem Gemeinderat können Gemeinden weitere Vertretungen zur Wahrnehmung spezifischer Interessen von Ortsteilen¹⁴ oder einzelner Bevölkerungsgruppen¹⁵ einrichten, die in einigen Ländern im Rahmen der Kommunalwahlen unmittelbar vom Volk gewählt werden.¹⁶

I. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 16. bzw. 18. Lebensjahr vollendet haben, seit einer gewissen Zeit in der Gemeinde wohnen und nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.¹⁷

8 ▶ Hess LT-Plenarprotokoll 21/37 vom 27.03.2025, S. 2635 (Stirböck, FDP).

9 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013.

10 Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 108. EL (2025), Art. 28 Rn. 103; Pautsch/Pflumm, Gemeindeverfassungsrecht Baden-Württemberg, 7. Aufl. (2026), § 16 Rn. 521.

11 Weiterführend zur „doppelten demokratischen Legitimation“ kommunaler Vertreter Schmidt-Aßmann, in: FS BVerfG, Bd. II (2001), 803 (81ff.).

12 Übersicht über die Terminologie in den einzelnen Ländern Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. (1996), § 15 II.

13 Die Ersetzung des Gemeinderats durch direkt demokratische Gemeindeversammlungen ist im Grundgesetz ausdrücklich in Art. 28 I 4 GG vorgesehen und eignet sich insbesondere für kleinere Gemeinden.

14 §§ 47a ff. SHGO; §§ 42f. MVKV; §§ 45 ff. BbgKVerf; §§ 81 ff. LSAKVG; §§ 90 ff. NdsKomVG; §§ 65 ff. SächsGO; §§ 45 f. ThürKO; §§ 81 ff. HessGO; § 39 NWGO; §§ 74 ff. RhPFG; §§ 70 ff. SaarlKSVG; §§ 67 ff. BWGO; Art. 60 f. BayGO; zur Terminologie in den einzelnen Ländern Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. (2019), Kapitel 9 Rn. 4.

15 Als Vertretungen zur Repräsentation besonderer Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen sind etwa Ausländerbeiräte, Jugendbeiräte oder Behindertenbeiräte zu nennen, ausführliche Behandlung der Ausländerbeiräte Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. (2024), § 12 Rn. 14ff.

16 Ortsteilvertretungen werden in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Baden-Württemberg direkt vom Volk gewählt, s. § 45 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf; § 82 Abs. 2 LSAKVG; § 66 Abs. 1 SächsGO; § 45 Abs. 3 S. 1 ThürKO; § 82 Abs. 1 HessGO; § 75 Abs. 4 RhPFG; § 71 S. 2 SaarlKSVG; § 69 Abs. 1 S. 1 BWGO; in Niedersachsen liegt es gem. § 90 Abs. 1 S. 2 NdsKomVG im Ermessen der Gemeinden, ob Ortsräte gewählt werden; in den übrigen Ländern werden Vertreter der Ortsteile von den Gemeindevertretungen bestimmt.

17 § 3 SHGKWG; § 4 MVKWG; §§ 8 ff. BbgKWG; §§ 21 Abs. 2, 23 Abs. 1, 2 LSAKVG; § 48 NdsKomVG; § 15 f. SächsGO; §§ 1 f. ThürKWG; §§ 30f. HessGO; §§ 7 f. NWKWG; §§ 30f. HessGO; §§ 1f. RhPfkWG; §§ 13 f.

Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit ist in allen Ländern die aktive Wahlberechtigung.¹⁸ Darüber hinaus bestehen verbreitet erhöhte Anforderungen an das Alter und die Wohndauer im Wahlgebiet.¹⁹

Neben den Voraussetzungen der passiven Wählbarkeit haben Bewerber Unvereinbarkeitsregelungen zu beachten, nach denen der Erwerb eines kommunalen Mandats trotz erfolgreicher Wahl wegen möglicher Interessenkonflikte für Bedienstete der Gemeinde und Beschäftigte eines mit ihr verbundenen Betriebs grundsätzlich ausgeschlossen ist.²⁰

II. Wahlsysteme

Für die Wahl kommunaler Vertretungen werden in den Ländern verschiedene Wahlsysteme verwendet, die unterschiedlich ausgeprägt Elemente der Verhältnis- und Mehrheitswahl beinhalten.²¹ Die Länder haben bei der Entscheidung, welches Wahlsystem sie einführen und gegebenenfalls Mehrheits- und Verhältniswahl kombinieren, einen weiten Gestaltungsspielraum.²² Denn verfassungsrechtlich sind in Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG lediglich Wahlgrundsätze festgelegt, nicht jedoch ein bestimmtes Wahlsystem vorgegeben.²³ Solange mehrere Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, stellt die Verhältniswahl das bundesweit dominierende Wahlsystem dar.²⁴ Wird dagegen nur ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen, findet in allen Ländern eine reine Mehrheitswahl statt.²⁵ In diesem Fall erhalten die Kandidaten einen Sitz in der Vertretung, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Die Verhältniswahlsysteme unterscheiden sich danach, ob sie Elemente der Mehrheitswahl enthalten (personalisierte Verhältniswahl) oder als reine Verhältniswahlsysteme ausgestaltet sind.²⁶ Innerhalb der reinen Verhältniswahlsysteme ist weiter danach zu differenzieren, ob der Wähler die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen beeinflussen kann (freie Listen) oder ob diese Reihenfolge unveränderlich vorgegeben ist (starre Listen).²⁷

1. Personalisierte Verhältniswahl (Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen)

Die kommunalen Vertretungen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen setzen sich aus Vertretern, die unmittelbar im

SaarlKWG; §§ 12 ff. BWGO, Art. 1 f. BayGLKrWG; Zusammenstellung über die unterschiedlichen Anforderungen an Alter, Wohnsitzdauer und Ausschluss Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. (2019), Kapitel 4 Rn. 8ff.; zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Altersgrenzen Heußner/Pautsch, apf 2021, 49.

18 § 6 SHGKWG; § 6 MVKWG; § 11 BbgKWG; § 40 LSAKVG; § 49 NdsKomVG; §§ 15 Abs. 1, 31 SächsGO; § 12 ThürKWG; § 32 HessGO; § 12 NWKWG; § 4 RhPfkWG; § 16 SaarlKWG; § 28 BWGO; Art. 21 BayGLKrWG; ähnlich Meyer, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1, 3. Aufl. (2007), § 20 Rn. 103.

19 In Schleswig-Holstein müssen Bewerber für ein kommunales Mandat mindestens drei Monate im Wahlgebiet leben (für die Wahlberechtigung reicht eine Wohndauer von sechs Wochen aus) und das 18. Lebensjahr vollendet haben (wahlberechtigt sind bereits 16-Jährige), vgl. §§ 3, 6 SHGKWG; mit weiteren Beispielen für erhöhte Anforderungen Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. (2019), Kapitel 4 Rn. 23ff.

20 Zum Beispiel § 37 HessGO; § 29 BWGO; umfassend Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. (2024), § 9 Rn. 47ff.

21 Gesamtüberblick über die Kommunalwahlsysteme der Länder: Zicht, Übersicht über die Wahlsysteme bei Kommunalwahlen, ▶ wahlrecht.de aus 1999 (letzte Aktualisierung am 26.05.2024; zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

22 BVerfGE 99, 1 (1ff.).

23 Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. (2015), Art. 28 Rn. 61.

24 Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. (1996), § 8 II 5 c; Meyer, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1, 3. Aufl. (2007), § 20 Rn. 66.

25 Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. (2024), § 9 Rn. 32.

26 Ähnlich Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. (2024), § 9 Rn. 18ff.

27 Übersicht der Wahlsysteme, nach einzelnen Ländern geordnet, Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. (2024), § 9 Rn. 18ff.

Wahlbezirk gewählt werden („unmittelbare Vertreter“) sowie aus solchen, die über die Listen von Parteien und Wählergruppen in die Vertretung einziehen („Listenvertreter“), zusammen.²⁸

a) Personenwahl im Wahlbezirk

Wahlvorschlagsberechtigt für Direktwahlen im Wahlbezirk sind neben Parteien oder Wählergruppen auch Einzelbewerber.²⁹ In allen nordrhein-westfälischen und schleswig-holsteinischen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verfügt jeder Wähler über eine Stimme, mit der er einen Kandidaten im jeweiligen Wahlbezirk wählt.³⁰ Die Wahlbezirke werden nach möglichst gleichen Bevölkerungszahlen gebildet.³¹ Gewählt ist jeweils der Kandidat, der in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.³²

Schleswig-holsteinische Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern sind hingegen in weniger, dafür größere Wahlkreise eingeteilt.³³ Dadurch wird zum einen der organisatorische Aufwand für die Gemeinden reduziert und zum anderen kleineren Parteien oder Wählergruppen mit geringerer Mitgliederzahl eine chancengleiche Teilnahme an der Wahl ermöglicht.³⁴ Je Wahlkreis sind mehrere unmittelbare Vertreter zu wählen, sodass jeder Wähler so viele Stimmen abgeben kann, wie unmittelbare Vertreter zu wählen sind.³⁵

b) Restsitzverteilung nach Verhältnisausgleich

Die übrigen Sitze, die nicht an Wahlkreisvertreter vergeben werden, werden auf die zugelassenen Wahlvorschläge aufgeteilt. Hierzu werden die Stimmen sämtlicher unmittelbarer Bewerber aus allen Wahlbezirken zusammengerechnet und ins Verhältnis zu den insgesamt gültigen Stimmen gesetzt.³⁶ Da die Wähler lediglich für einen oder mehrere Kandidaten ihres Wahlbezirks stimmen - und anders als etwa bei der Bundestagswahl - keine gesonderte Listenstimme abgeben, kann die Verteilung der Restsitze nur mittelbar durch die Wahl eines Wahlkreisbewerbers einer Partei oder Wählergruppe beeinflusst werden. Eine Möglichkeit, die Reihung der Kandidaten innerhalb der Wahlvorschläge für die Restsitzverteilung zu verändern, besteht nicht. Die Personalisierung der Wahl erfolgt bei den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen ausschließlich durch die Wahl der Bewerber im Wahlbezirk.

2. Verhältniswahl mit freien Listen

In der Mehrzahl der Länder findet eine Verhältniswahl mit freien Listen statt. Dabei können Wähler ihre Stimmen frei auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen verteilen, indem sie einzelnen Kandidaten eines Wahlvorschlags bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren) oder ihre Stimmen auf Bewerber verschiedener Parteien oder Wählergruppen verteilen (Panuschieren).³⁷

a) Ostdeutsche Länder und Niedersachsen

In den ostdeutschen Ländern sowie Niedersachsen verfügen die Wähler über drei Stimmen, die sie frei auf Kandidaten verschie-

dener Wahlvorschläge verteilen können.³⁸ Während in Thüringen und Niedersachsen zusätzlich die Möglichkeit besteht, alle verfügbaren Stimmen durch das Setzen eines Listenkreuzes einem Wahlvorschlag insgesamt zuzuordnen, müssen die Wähler in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen ihre Stimmen einzelnen Bewerbern zuweisen.³⁹ Dieser Unterschied wirkt sich auf die Wahlentscheidung aus: Fehlt eine Möglichkeit zur Abgabe eines Listenkreuzes, erfolgt die Stimmvergabe ausschließlich personenbezogen. Besteht hingegen die Möglichkeit, ein Listenkreuz für eine Partei oder Wählergruppe zu setzen, ist eher zu erwarten, dass sich die Wahlentscheidung an parteipolitischen Präferenzen orientiert und personenbezogene Erwägungen in den Hintergrund treten.

b) Süddeutsche Länder (Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern)

In den süddeutschen Ländern stehen jedem Wähler so viele Stimmen zur Verfügung, wie Sitze in der zu wählenden Vertretung zu vergeben sind.⁴⁰ Die Größe der kommunalen Vertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.⁴¹ So umfasst die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main 93 Gemeindevertreter, weshalb den Wählern entsprechend 93 Stimmen zur Verfügung stehen.⁴² Die Varianten der Stimmvergabe sind in den süddeutschen Ländern vergleichsweise besonders vielfältig und machen die Wahlhandlung damit komplex.⁴³

Zur Vereinfachung der Stimmabgabe besteht daher die Möglichkeit, mittels eines Listenkreuzes die gesamte Stimmzahl einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zuzuweisen.⁴⁴ Dabei wird „jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.“⁴⁵ Daneben können die Stimmen auch einzeln auf die Bewerber verteilt werden, wobei jedem Kandidaten höchstens drei Stimmen vergeben werden können.⁴⁶ In Hessen kann der Wähler außerdem ein Listenkreuz setzen und zugleich einzelnen Bewerbern – auch solchen anderer Wahlvorschläge – bis zu drei Stimmen geben.⁴⁷ In diesem Fall werden zunächst die Einzelstimmen den jeweiligen Bewerbern zugeordnet. Die verbleibenden Stimmen entfallen sodann in der Reihenfolge des mit dem Listenkreuz gekennzeichneten Wahlvorschlags auf die dort aufgeführten Bewerber. Darüber hinaus können Bewerber eines mit dem Listenkreuz gekennzeichneten Wahlvorschlags gestrichen werden.⁴⁸ Diese erhalten bei der Verteilung

38 § 60 Abs. 1 MVKWG; § 5 Abs. 2 BbgKWG; § 32 Abs. 2 LSAKWG; § 15 Abs. 1 SächsKWG; § 20 Abs. 1 ThürKWG; § 30 Abs. 2 S. 1 NdsKWG.

39 Zur Möglichkeit der Stimmvergabe mittels Listenkreuzes in Thüringen und Niedersachsen siehe § 20 Abs. 1 S. 5 ThürKWG; § 30 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NdsKWG.

40 § 18 Abs. 1 Nr. 1 HessKWG; § 32 Abs. 1 Nr. 1 RhPfkWG; § 26 Abs. 2 S. 3 BWGO; Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayGLKrWG.

41 § 38 HessGO; § 29 RhPFGO § 25 BWGO; Art. 31 BayGO.

42 Aus § 38 Abs. 1 HessGO ergibt sich, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main bei 776.843 Einwohnern (Stand 2024) aus 93 Gemeindevertretern besteht, zur Bevölkerungszahl der Stadt Frankfurt am Main siehe *Knoll*, *Moderates Wachstum: Bevölkerungszahl nähert sich 780.000*, [statistikportal.frankfurt.de vom 27.02.2025](https://www.statistikportal.frankfurt.de/vom-27.02.2025) (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

43 Als „außerordentlich komplex“ bezeichnet Meyer, in: *Mann/Püttner*, *Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis*, Band 1, 3. Aufl. (2007), § 20 Rn. 84 das Kommunalwahlsystem in Hessen.

44 § 18 Abs. 1 Nr. 5 HessKWG; § 32 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 RhPfkWG; § 19 Abs. 2 S. 2 BWKWG; Art. 34 Nr. 3 BayGLKrWG.

45 § 32 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 RhPfkWG.

46 § 18 Nr. 3 HessKWG; § 32 Abs. 1 Nr. 3 RhPfkWG; § 26 Abs. 2 Nr. 2 BWGO; Art. 34 Nr. 5 BayGLKrWG.

47 § 18 Abs. 1 Nr. 5 HessKWG.

48 § 18 Abs. 1 Nr. 5 HessKWG.

28 § 7 Abs. 1 SHGKWG; § 3 Abs. 1 NWKWG.

29 § 18 Abs. 1 SHGKWG; § 15 Abs. 1 NWKWG.

30 § 9 Abs. 3, 4 SHGKWG; § 31 NWKWG.

31 § 7 Abs. 3 SHGKWG; § 4 Abs. 2 NWKWG.

32 § 9 Abs. 5 SHGKWG; § 32 S. 1 NWKWG.

33 § 9 Abs. 1, 2 SHGKWG.

34 *Thiel*, *Kommunalwahlrecht Schleswig-Holstein*, 1. Aufl. (2018), § 9.

35 §§ 8, 9 Abs. 1, 2 SHGKWG.

36 § 10 Abs. 2, 3 SHGKWG; § 33 Abs. 1 NWKWG.

37 § 60 Abs. 1 MVKWG; § 5 Abs. 3 BbgKWG; § 32 Abs. 2 LSAKWG; § 30 Abs. 2 NdsKWG; § 15 Abs. 1, 5 SächsKWG; § 20 Abs. 1 ThürKWG; § 18 Abs. 1 HessKWG; § 32 Abs. 1 RhPfkWG; § 19 Abs. 2 BWKWG; Art. 34 BayGLKrWG.

der Stimmen entlang der Liste keine Stimmen.⁴⁹ In Bayern und Rheinland-Pfalz ist die Einflussmöglichkeit des Wählers auf die Listenreihung hingegen eingeschränkt. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für Parteien und Wählergruppen, können diese denselben Bewerber bis zu dreimal auf die Liste setzen.⁵⁰

Mit der zusätzlichen Möglichkeit, auch nicht zur Wahl vorgeschlagene passiv wahlberechtigte Personen auf dem Stimmzettel zu ergänzen und ihnen bis zu drei Stimmen zuzuweisen, eröffnet das baden-württembergische Wahlsystem dem Bürger besonders weitreichende Einflussmöglichkeiten.⁵¹ Diese Option erweist sich insbesondere dann als sinnvoll, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht werden, da Wahlen in solchen Fällen dennoch durchgeführt werden können.⁵²

Die weitreichenden Personalisierungsmöglichkeiten in den süddeutschen Ländern stärken zwar die personelle Legitimation der kommunalen Vertretungen, erhöhen jedoch zugleich das Risiko, die Bürger bei der Stimmvergabe zu überfordern. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, den Wahlberechtigten die Stimmzettel bereits vor dem Wahltag postalisch zu übersenden.⁵³ Dies ermöglicht es, sich eingehend mit den unterschiedlichen Formen der Stimmvergabe auseinanderzusetzen und in ruhiger Umgebung die weitreichenden Personalisierungsmöglichkeiten nach Wunsch auszuschöpfen. Ergänzend hierzu ist es sinnvoll, einen interaktiven Musterstimmzettel im Internet bereitzustellen, auf dem unterschiedliche Varianten der Stimmvergabe erprobt und zugleich auf ihre Gültigkeit überprüft werden können.⁵⁴

3. Verhältniswahl mit starren Listen (Saarland)

Am geringsten ist die Personalisierung im Saarland ausgeprägt. Hier steht dem Wähler eine Stimme zur Verfügung, die ausschließlich einer Partei oder Wählergruppe zugewiesen werden kann.⁵⁵ Es bestehen weder Möglichkeiten, die Reihung innerhalb eines Wahlvorschlags zu beeinflussen noch die Option, einzelne Personen zu wählen.

C) Sitzzuteilung

Die Sitzzuteilung bei der Durchführung von Verhältniswahlen erfolgt in zwei Schritten: Zunächst werden die Sitze im Verhältnis der Stimmen der Wahlvorschläge zu den insgesamt gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen verteilt (Oberverteilung).⁵⁶ Anschließend werden die einem

Wahlvorschlag zugefallenen Sitze den Bewerbern innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge der jeweils erreichten absoluten Stimmzahlen zugeteilt (Unterverteilung).⁵⁷

Der Idealanspruch eines Wahlvorschlags ergibt sich aus der Division der auf ihn entfallenden Stimmen durch die Gesamtzahl aller Stimmen und der anschließenden Multiplikation dieses Quotienten mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze.⁵⁸ In einer mathematischen Formel abgebildet⁵⁹:

$$\text{Idealanspruch} : \frac{\text{Stimmen des Wahlvorschlags}}{\text{Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen}} * \text{Sitze}$$

Aus der Berechnung dieses Idealanspruchs resultieren regelmäßig keine natürlichen Zahlen. Erhält etwa eine Partei 15.254 Stimmen von insgesamt 90.610 gültig abgegebenen Stimmen und sind 30 Sitze zu vergeben, ergibt sich ein Idealanspruch von 5,05 Sitzen. Da Sitzbruchteile nicht auf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden können und einer Partei praktisch nicht 5 Sitze und ein Zwanzigstel eines Sitzes zugeteilt werden können, wurden mathematische Verfahren entwickelt, um den Idealanspruch bestmöglich in eine Sitzverteilung zu übersetzen.

I. Berechnungsverfahren

In Deutschland kommen für die Sitzverteilung bei Kommunalwahlen derzeit drei unterschiedliche Verfahren zur Anwendung: Hare-Niemeyer, d'Hondt und Saint-Laguë.⁶⁰

1. Hare-Niemeyer

Das Divisorverfahren mit Restausgleich nach Hare-Niemeyer wird bei Kommunalwahlen in sechs Ländern angewandt.⁶¹ Ausgangspunkt der Sitzverteilung sind die Idealansprüche der Wahlvorschläge.⁶² Zunächst werden die Sitze entsprechend der auf die nächst kleinere natürliche Zahl abgerundeten Idealansprüche vergeben. Ein Wahlvorschlag mit einem Idealanspruch von 5,05 erhält demnach zunächst fünf Sitze. Abhängig von der Größe der Differenzen der Idealansprüche zur nächst niedrigeren natürlichen Zahl (Dezimalreste) bleiben nach dem ersten Zuteilungsschritt regelmäßig einzelne Sitze übrig.⁶³ Diese werden anschließend in der Reihenfolge der Größe der Dezimalreste zugeteilt.⁶⁴ Erreichen etwa Partei A einen Idealanspruch von 5,05, Partei B von 6,69 und Partei C von 2,91 und sind nach dem ersten Verteilungsschritt noch zwei Plätze zu vergeben, erhalten die beiden Parteien mit den größten Resten - im Beispiel Partei B und Partei C - jeweils einen zusätzlichen Sitz. Partei A mit dem geringsten Rest von 0,05 erhält keinen Sitz zugewiesen.

Vorteil des Verfahrens nach Hare-Niemeyer ist seine Neutralität gegenüber der Parteiengröße, da die Vergabe der Restsitze ausschließlich anhand der Dezimalreste erfolgt und die für die Parteigröße entscheidende Ganzzahl vor dem Komma unberück-

49 § 20a Abs. 1 HessKWG.

50 §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 2 RhPfkWG; Art. 25 Abs. 4 BayGLKrWG; kritisch zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen Meyer, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1, 3. Aufl. (2007), § 20 Rn. 84.

51 § 19 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 BWKWG.

52 Ein aktuelles Beispiel für eine solche „wilde Wahl“ ohne vorgeschlagenen Kandidaten bietet die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Limbach vom 1. Februar 2026, hierzu Rudolf, Limbach: Amtsinhaber Weber macht doch weiter, ▶ staatsanzeiger.de vom 02.02.2026 (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

53 In Baden-Württemberg müssen die Gemeinden dem Wähler nach § 18 Abs. 2 BWKWG die Stimmzettel spätestens einen Tag vor der Wahl per Post zugesandt haben; ähnlich Meyer, in: Mann/Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1, 3. Aufl. (2007), § 20 Rn. 85.

54 Ein Beispiel für einen solchen interaktiven Musterstimmzettel ist auf der Internetseite der Stadt Marburg (Hessen) einzusehen: ▶ <https://musterstimmzettel2026.marburg.de> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

55 § 36 Abs. 2 SaarlKWG.

56 Für die Restsitzeverteilung bei der Durchführung von personalisierten Verhältniswahlen siehe § 10 SHGKWG, § 33 NWKWG; zur Sitzverteilung bei reinen Verhältniswahlen § 63f. MVKWG; § 48f. BbgKWG; § 39f. LSAKWG; § 36f. NdsKWG; § 21f. SächsKWG; § 22 ThürKWG; § 22 HessKWG; § 41 RhPfkWG; § 41 SaarlKWG; § 25 BWKWG; Art. 35 BayGLKrWG; Terminologie übernommen von Pautsch/Pflumm, Gemeindever-

fassungsrecht Baden-Württemberg, 7. Aufl. (2026), § 17 Rn. 573.

57 Pautsch/Pflumm, Gemeindeverfassungsrecht Baden-Württemberg, 7. Aufl. (2026), § 17 Rn. 573.

58 Grabmeier, BayVbl., 2016, 761; Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1133).

59 Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1126)

60 Gesamtüberblick über die Sitzzuteilungsverfahren, die aktuell bei Kommunalwahlen verwendet werden Zicht, Übersicht über die Wahlsysteme bei Kommunalwahlen, ▶ wahlrecht.de aus 1999 (letzte Aktualisierung am 26.05.2024; zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

61 Zicht, Übersicht über die Wahlsysteme bei Kommunalwahlen, ▶ wahlrecht.de aus 1999 (letzte Aktualisierung am 26.05.2024; zuletzt abgerufen am 07.04.2026)

62 Lübbert, Sitzzuteilungsverfahren, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 8 – 097/09, 2009, S. 35, online einzusehen unter: ▶ <https://www.bundestag.de/resource/blob/190984/6316ae4c48095983fbec93f-2c6b4240b/sitzzuteilungsverfahren-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

63 Grabmeier, BayVbl. 2016, 761 (765).

64 Grabmeier, BayVbl. 2016, 761 (765).

sichtigt bleibt.⁶⁵ Allerdings kann das Verfahren zu kuriosen Ergebnissen führen⁶⁶: So kann eine Partei bei einer Erhöhung der Gesamtsitzzahl in der Vertretung trotz gleichbleibenden Stimmenteils einen Sitz verlieren (Mandatszuwachsparadoxon).⁶⁷ Ebenso kann der Wegfall einer anderen Partei dazu führen, dass eine Partei bei unverändertem Stimmenteil Sitze gewinnt oder verliert. (Parteizuwachsparadoxon)⁶⁸ Schließlich kann es vorkommen, dass eine Partei trotz Stimmgewinnen einen Sitz verliert, während eine andere Partei trotz Stimmverlusten einen Sitz hinzugewinnt. (Populations-Paradox)⁶⁹ Die Paradoxien treten zwar unabhängig von Parteigröße und zufallsbedingt auf, drohen aber die Sitzverteilung zu verzerren.

2. d'Hondt

Das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren wird bei Kommunalwahlen mittlerweile nur noch im Saarland angewandt.⁷⁰

Hierbei wird die Stimmenzahl jedes Wahlvorschlags durch aufsteigende natürliche Zahlen (1,2,3, etc.) dividiert.⁷¹ Die Sitze werden anschließend in der Reihenfolge der höchsten Quotienten vergeben.⁷²

Zwar werden die bei Quotenverfahren wie Hare-Niemeyer auftretenden Paradoxien durch das Verfahren nach d'Hondt vermieden.⁷³ Jedoch verhält sich dieses Verfahren nicht neutral zur Parteiengröße.⁷⁴ Umfangreiche mathematisch-theoretische und statistische Untersuchungen zeigen, dass durch das d'Hondtsche Verfahren systembedingt stimmstarke Parteien zulasten stimschwächerer Parteien begünstigt werden.⁷⁵

65 Lübbert, Sitzzuteilungsverfahren, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 8 – 097/09, 2009, S. 35, online einzusehen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/190984/6316ae4c48095983fbc93f2c6b4240b/sitzzuteilungsverfahren-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 07. April 2026).

66 umfangreiche mathematische Untersuchung des Verfahrens nach Hare-Niemeyer bei Puckelsheim, Divisor oder Quote? Zur Mathematik von Mandatszuteilungen bei Verhältniswahlen, 1998, online einzusehen unter: <https://www.wahlrecht.de/doku/re392.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

67 Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 8. Aufl. (2023), 4.5.5, S. 131; Grabmeier, BayVbl. 2016, 761 (765).

68 Lübbert, Sitzzuteilungsverfahren, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 8 – 097/09, 2009, S. 35, online einzusehen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/190984/6316ae4c48095983fbc93f2c6b4240b/sitzzuteilungsverfahren-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026); Fehndrich, Paradoxien von Hare-Niemeyer, wahlrecht.de, letzte Aktualisierung 17.06.2005 (zuletzt abgerufen am 07.04.2026). (<https://www.wahlrecht.de/verfahren/paradoxien/index.html>)

69 Lübbert, Sitzzuteilungsverfahren, Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 8 – 097/09, 2009, S. 35, online einzusehen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/190984/6316ae4c48095983fbc93f2c6b4240b/sitzzuteilungsverfahren-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026); Fehndrich, Paradoxien von Hare-Niemeyer, wahlrecht.de, letzte Aktualisierung 17.06.2005 (zuletzt abgerufen am 07.04.2026); Ogorrek, Rechtsgutachten zur möglichen Etablierung eines neuen Sitzzuteilungsverfahrens für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2024, S. 14, online einzusehen unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-1510.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.04.2026).

70 § 41 Abs. 1 S. 1 SaarKWG.

71 Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 8. Aufl. (2023), 4.5.3, S. 123.

72 Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 45.

73 Horn, Ausschussvorlage Hessischer Landtag INA 21/13 vom 27.01.2025, Teil 1, Stellungnahme vom 20.01.2025, S. 15 Rn. 63, online einzusehen unter: <https://starweb.hessen.de/cache/AV/21/INA/INA-AV-013-T1.pdf> (zuletzt abgerufen am 07. April 2026); Rauber, NVwZ 2014, 626 (626).

74 Grabmeier, BayVbl. 2016, 761 (765).

75 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 58f.; Rauber, NVwZ 2014, 626 (626); Horn, Ausschussvorlage Hessischer Landtag INA 21/13 vom 27.01.2025, Teil 1, Stellungnahme vom 20.01.2025, S. 13ff. Rn. 58ff m.w.N. online einzusehen unter: <https://starweb.hessen.de/cache/AV/21/INA/INA-AV-013-T1.pdf> (zuletzt abgerufen am 07. April 2026).

3. Rock

In Nordrhein-Westfalen wurde durch Änderung des § 33 NWK-WG ein neuartiges Sitzzuteilungsverfahren eingeführt.⁷⁶ Das sogenannte Rock-Verfahren stellt eine Kombination aus den bekannten Berechnungsmethoden Hare-Niemeyer und d'Hondt dar.⁷⁷ Zunächst erhält jeder Wahlvorschlag – wie im Verfahren nach Hare-Niemeyer – die auf die nächstkleinere natürliche Zahl abgerundeten Idealansprüche an Sitzen zugewiesen.⁷⁸ Die verbleibenden Sitze werden jedoch nicht nach der Größe der Dezimalreste vergeben, sondern in der Reihenfolge der höchsten prozentualen Reste, also des Verhältnisses zwischen dem Idealanspruch und dem jeweils auf die nächst höhere natürliche Zahl aufgerundeten Idealanspruch verteilt.⁷⁹ Im Beispiel ergeben sich folgende prozentuale Reste:

Partei A	Partei B	Partei C
$\frac{5,05}{6} \approx 0,84$	$\frac{6,69}{7} \approx 0,95$	$\frac{2,91}{3} \approx 0,97$

Bei zwei verbleibenden Sitzen erhalten somit Partei B und Partei C jeweils einen Sitz.

Neben der Erhöhung einer faktischen Sperrwirkung führt das Rock-Verfahren aufgrund der Berücksichtigung der Stimmenzahl bei der Verteilung der Restsitze – ähnlich wie beim Verfahren nach d'Hondt – zu einer Verzerrung der Sitzverteilung zugunsten stimmstarker Parteien.⁸⁰ Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass bei einem Idealanspruch von 18,3 für Partei A und 2,8 für Partei B im Zuge der Restsitzverteilung ein verbleibender Sitz der Partei mit dem größeren prozentualen Rest (Partei A) zugeteilt wird, obwohl Partei B den größeren absoluten Rest aufweist.⁸¹

4. Sainte-Laguë

Das Verfahren nach Sainte-Laguë, das auch der Sitzverteilung bei der Wahl zum Deutschen Bundestag zugrunde liegt, ist das vorherrschende Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen. Es wird in sieben Ländern angewandt, davon in zwei Ländern in Form des Divisorverfahrens mit Standardrundung⁸² und in fünf Ländern als Höchstzahlverfahren.⁸³ Beide Ausgestaltungen sind mathematisch äquivalent, unterscheiden sich jedoch in ihrer Darstellung.⁸⁴

Im Divisorverfahren wird ein gemeinsamer Zuteilungsdivisor entwickelt, durch den die Stimmenzahlen der einzelnen Wahlvorschläge dividiert werden.⁸⁵ Die Sitzzahl ergibt sich anschließend durch Rundung der jeweiligen Quotienten nach den Regeln der Standardrundung.⁸⁶ Als Formel ausgedrückt⁸⁷:

$$\text{Sitze pro Wahlvorschlag} : \frac{\text{Stimmenanzahl}}{\text{Zuteilungsdivisor}}$$

76 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften, vom 30.07.2024, GV. NRW. 2024 Nr. 21.

77 [NW LT-Drs. 18/9089 vom 02.05.2024](https://www.nrwlt.de/Drucksachen/18/9089/vom-02.05.2024), S. 1 (3).

78 § 33 Abs. 2 S. 4 NWKWG a.F.

79 § 33 Abs. 2 S. 5 NWKWG a. F.

80 VerfGH NRW, Urteil vom 20.05.2025 – 101/24 Rn. 84f.; Thomsen, NJOZ 2025, 1280 (1281) Rn. 12.

81 $\frac{18,3}{10} \approx 0,96 > \frac{2,8}{3} \approx 0,93$.

82 § 33 Abs. 2 NWKWG; § 41 Abs. 1 RHPfKWG.

83 § 10 Abs. 2 S. 2 SHGKWG; §§ 7 Abs. 4; § 21 Abs. 1 SächsKWG; § 25 Abs. 1 S. 1 BWKWG; Art. 35 Abs. 2 BayGLKrWG.

84 Grabmeier, BayVbl. 2016, 761 (766); Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 8. Aufl. (2023), 4.5.5, S. 131 m.w.N.

85 näher zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors Grabmeier, BayVbl. 2016, 761 (766); Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1128).

86 nach der Standardrundung ist unter einem Rest von 0,5 abzurunden und ab einem Rest von 0,5 aufzurunden.

87 Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1128).

Das Höchstzahlverfahren verläuft äquivalent zum dargestellten Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, unterscheidet sich jedoch dadurch, dass die Division der Stimmzahlen durch ungerade Zahlen (0,5; 1,5; 2,5 etc.) erfolgt.⁸⁸

Durch die Standardrundung nach unten und nach oben zur nächsten natürlichen Zahl werden die unvermeidbaren Abweichungen vom Idealanspruch gleichmäßig und neutral zur Parteidgröße verteilt.⁸⁹ Zudem treten die beim Verfahren nach Hare-Niemeyer bekannten Paradoxien nicht auf.⁹⁰ Das Verfahren nach Sainte-Laguë ist daher den Verfahren nach Hare-Niemeyer, d'Hondt und Rock mathematisch überlegen und stellt den „bestmöglichen Kompromiss“ zur Übertragung von Wahlergebnissen in Sitzverteilungen dar.⁹¹

II. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Weder das Grundgesetz noch die Landesverfassungen legen die Einführung eines bestimmten Sitzzuteilungsverfahrens ausdrücklich fest. Die Auswahl des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung in kommunalen Vertretungen obliegt daher dem Landesgesetzgeber, der im Grundsatz frei zwischen den gängigen Zuteilungsverfahren wählen oder auch neu entwickelte Berechnungsverfahren einführen kann.⁹²

1. Grenzen der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers

Diese Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers wird jedoch maßgeblich durch das Grundgesetz und die Verfassungen der Länder, vorwiegend durch den allgemeinen Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl⁹³ und den eng hiermit verbundenen Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien begrenzt.⁹⁴ Die Wahlrechtsgleichheit erfordert, dass jede Stimme den gleichen Zählwert und die gleiche Erfolgchance besitzt.⁹⁵ Bei Verhältniswahlen muss jeder Wähler mit seiner Stimme die Zusammensetzung der kommunalen Vertretung in gleicher Weise beeinflussen können (Erfolgchancengleichheit oder Erfolgswertgleichheit).⁹⁶ Für die Sitzzuteilung folgt hieraus, dass jeder Wähler die Möglichkeit erhalten muss, mit seiner Stimme entsprechend dem Stimmanteil der von ihm gewählten Partei auf die Sitzzuteilung in der Vertretung Einfluss zu nehmen.⁹⁷ Optimal verwirklicht ist dieses Gebot, wenn jede gültige Stimme im Zuteilungsverfahren mit gleichem Gewicht berücksichtigt wird und ihr ein anteilmäßig gleicher Erfolg zukommt.⁹⁸ Da eine exakte Übertragung bruchteilsmäßiger Idealansprüche in ganze Sitze mathematisch nicht möglich ist, kann jedoch kein Sitzzuteilungsverfahren eine absolute Erfolgchancengleichheit der Stimmen gewährleisten.⁹⁹

2. Beeinträchtigung der Erfolgchancengleichheit

Angesichts der mit jedem Sitzzuteilungsverfahren notwendig verbundenen Ungleichheiten hat die Rechtsprechung lange versäumt, die Unterschiede zwischen den einzelnen Berechnungsverfahren verfassungsrechtlich hinreichend einzuordnen.¹⁰⁰ Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit ist jedoch entscheidend zwischen unvermeidbaren Ungleichheiten, die aus der zwingenden Umrechnung von Stimmen in Sitze resultieren und vermeidbaren, systemimmanenten Ungleichheiten zu unterscheiden.¹⁰¹ Während rein rechenbedingte Abweichungen, verfassungsrechtlich hinzunehmen sind, gilt dies nicht für solche Ungleichheiten, die sich durch die Wahl eines anderen Zuteilungsverfahrens vermeiden lassen.¹⁰² Derartige vermeidbare Verzerrungen bewirken eine Ungleichheit der Erfolgswerte der Stimmen und beeinträchtigen damit sowohl die Wahlgleichheit als auch die Chancengleichheit der Parteien. Die Begünstigung großer Parteien durch die Verfahren nach d'Hondt und Rock sowie die Paradoxien des Verfahrens nach Hare-Niemeyer lassen sich durch die Anwendung des Verfahrens nach Sainte-Laguë vermeiden.¹⁰³ Wird gleichwohl auf die erstgenannten Verfahren zurückgegriffen, liegt eine Beeinträchtigung der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien vor.

3. Sitzzuteilungsverfahren als Mittel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit kommunaler Vertretungen

Beeinträchtigungen der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien können grundsätzlich durch das Vorliegen zwingender Gründe, „die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Chancen- bzw. Wahlgleichheit die Waage halten kann“, gerechtfertigt sein.¹⁰⁴ Die Sicherung der Funktionsfähigkeit wird auch in Bezug auf kommunale Vertretungen als zwingender Grund anerkannt.¹⁰⁵ Die Wahl eines bestimmten Sitzzuteilungsverfahrens stellt hierfür jedoch kein geeignetes Instrument dar.¹⁰⁶ Diese Berechnungsverfahren dienen ausschließlich der möglichst neutralen mathematischen Umrechnung von Stimmen in Mandate.¹⁰⁷ Werden mit ihrer Auswahl darüber hinausgehende – wenn auch legitime – Ziele verfolgt, führt dies zu einer Zweckentfremdung dieser Verfahren.¹⁰⁸ Ein solches Vorgehen ist zudem auch rechtspolitisch kritisch zu bewerten, weil jede mathematisch vermeidbare Abweichung zwischen Wahlergebnis und Sitzverteilung geeignet ist, das Vertrauen in demokratische Wahlen zu beeinträchtigen. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von kommunalen Vertretungen stehen dem Gesetzgeber insbesondere Sperrklauseln als taugliches Instrument zur Verfügung.¹⁰⁹

88 Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1128).

89 Grabmeier, BayVbl. 2016, 761 (766).

90 Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 51, zu möglichen Mehrheitsverschiebungen, denen mit einer Mehrheitssicherungsklausel entgegengewirkt werden kann Rauber, NVwZ 2014, 626 (629).

91 Vgl. Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 45.

92 Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 69; zur Einführung von Modifikationen bisheriger Berechnungsverfahren VerfGH NRW, Urteil vom 20.05.2025 – 101/24 Rn. 84f.

93 Die Geltung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze für Kommunalwahlen folgt konstitutiv aus 28 Abs. 1 S. 2 GG. Daneben heben einige Länder die Wahlrechtsgrundsätze für Kommunalwahlen fakultativ in den Landesverfassungen hervor: Art. 4 Abs. 1 SHLV; Art. 3 Abs. 3 MVLV; Art. 22 Abs. 3 S. 1 BbgLV.

94 Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 63.

95 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 44; VerfGH NRW, Urteil vom 20.05.2025 – 101/24 Rn. 59, 64f.

96 Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 45.

97 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 48.

98 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 49.

99 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 50; Horn, HessVbl. 2025, 5 (7).

100 Ähnlich kritisch Horn, HessVbl. 2025, 5 (7); Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1132); zuletzt differenzierend StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 51ff.

101 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 51; Horn, HessVbl. 2025, 5 (7); Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1132).

102 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 51; Horn, HessVbl. 2025, 5 (7); Thomsen, DVBl. 2024, 1126 (1132).

103 Siehe oben C. I. 4.

104 VerfGH NRW, Urteil vom 20.05.2025 – 101/24 Rn. 68; Horn, HessVbl. 2025, 5 (11).

105 VerfGH NRW, Urteil vom 20.05.2025 – 101/24 Rn. 72; Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 73.

106 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 68ff.; a.A. wohl VerfGH NRW, Urteil vom 20.05.2025 – 101/24 Rn. 72; Rossi, in: Kischel/Kube, HStR Bd. III, 2025, § 66 Rn. 73.

107 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 70.

108 StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 – P.St. 3013 Rn. 70.

109 Zu den erhöhten Anforderungen für die Einführung von Sperrklauseln auf kommunaler Ebene BVerfGE 120, 83ff.; ausführlich Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. (2024), § 9 Rn. 14ff.

4. Verschlechterungsverbot und Optimierungsgebot

Mangels Rechtfertigungsmöglichkeit führen Wechsel zu Sitzzuteilungsverfahren, welche die Erfolgchancengleichheit im Vergleich zum bisherigen Verfahren schlechter gewährleisten, zu einem Verfassungsverstoß. Dieses Verschlechterungsverbot ist in der jüngeren Rechtsprechung für den Wechsel von Sainte-Laguë zu Rock sowie von Hare-Niemeyer zu d'Hondt anerkannt worden.¹¹⁰

Darüber hinaus folgt aus dem Gebot der Erfolgchancengleichheit - unter Berücksichtigung der fehlenden Rechtfertigungsmöglichkeit von Beeinträchtigungen - eine Verpflichtung des Gesetzgebers, das mathematisch bestmögliche Sitzzuteilungsverfahren einzuführen (Optimierungsgebot).¹¹¹ Der für die Ausgestaltung des Wahlrechts ansonsten weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers verengt sich damit faktisch auf die Pflicht zur Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë.

D) Fazit

Sowohl personalisierte Verhältniswahlssysteme als auch reine Verhältniswahlssysteme mit freien Listen stellen eine sinnvolle Verbindung zwischen parteipolitischer und personenbezogener Wahlentscheidung her. Je weiter die Möglichkeiten der Personalisierung reichen, desto stärker können die Wähler Einfluss auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretung nehmen. Dies stärkt die personelle Legitimation kommunaler Vertretungskörperschaften.

Bestrebungen zu mathematisch überholten Sitzzuteilungsverfahren zurückzukehren begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken. Angesichts der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Wahlgleichheit - insbesondere an die Erfolgchancengleichheit der Stimmen - erscheint die Anwendung des Verfahrens nach Sainte-Laguë nicht nur mathematisch vorzugswürdig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten.

Offen bleibt, ob Länder, die eine zunehmende Zersplitterung der kommunalen Vertretungen befürchten, künftig erneut versuchen werden, diesem Problem durch die Einführung von Sperrklauseln zu begegnen. Die Bestandskraft solcher Sperrklauseln kann vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Sperrklauseln für Kommunalwahlen aufgestellt hat, bezweifelt werden. Ob sich vor dem Hintergrund des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs in Zukunft ein Wandel in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung in Bezug auf kommunale Sperrklauseln abzeichnen wird, bleibt abzuwarten.

► Inhaltsverzeichnis

¹¹⁰ Zum Wechsel von Sainte-Laguë zu Rock, VerfGH NRW, Urteil vom 20.05.2025 - 101/24 Rn. 72; zum Wechsel von Hare-Niemeyer zu d'Hondt, StGH Hess, Urteil vom 28.01.2026 - P.St. 3013 Rn. 70.

¹¹¹ Bereits hergeleitet von *Thomsen*, DVBl. 2024, 1126 (1132).



Beitrag

Prof. Dr. Christian F. Majer

Diversität und Diversitätskompetenz in der Verwaltung



Christian F. Majer | Inhaber der Professur für Zivil-, Zivilprozess-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales und Ausländisches Privatrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg.

E-Mail-Kontakt: ▶ majer@hs-ludwigsburg.de

Gliederung

Abstract

A) Einleitung

B) Diversität im Grundgesetz

C) Das Berliner Partizipationsgesetz als Vorbild: Kritische Würdigung unter Art.33 GG und Art.3 Abs.3 GG

D) Diversitätskompetenz als Eignungsmerkmal

E) Diversitätskompetenz und Diversität

F) „Diversitätsdefizit“ und seine Behebung

G) Rechtliche Problematik des „Diversitätsdefizits“

H) Fazit

Abstract

Der Beitrag thematisiert das Ziel der „Diversität“ anhand der verfassungsrechtlichen Vorgaben wie dem Diskriminierungsverbot (Art.3 Abs.3 GG) und der Bestenauslese im Beamtenrecht (Art. 33 Abs.2 GG). Er geht dabei auch auf das umstrittene Berliner Partizipationsgesetz ein. Von der Förderung der Diversität ist die Diversitätskompetenz, welche aber entgegen der Verwaltungspraxis nicht mit Migrationshintergrund gleichzusetzen ist.

A) Einleitung

Immer wieder gibt es in der Politik Forderungen, besondere Gesetze zur Partizipation vorzulegen. Damit soll die „Diversität“ in der Verwaltung gefördert und vor allem der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund, der weder in der Bundesverwaltung noch in den Landesverwaltungen dem in der Gesellschaft entspricht, erhöht werden. Dies soll u.a. durch eine besondere Berücksichtigung von „Diversitätskompetenz“ erfolgen.

Derartige Forderungen werden schon seit einigen Jahren erhoben: so existiert ein Gesetzesentwurf der Bundeskonferenz der Migrantinnenorganisationen, welche auch eine Änderung des Grundgesetzes fordert, unter anderem soll der Kampf gegen Rassismus als Ziel ins Grundgesetz aufgenommen werden.¹

B) Diversität im Grundgesetz

Zentralbegriff des Anliegens ist „Diversität“. Sie steht für Vielfalt und Verschiedenheit, synonym zu Heterogenität, im Gegensatz zu Homogenität. Das ist im Ausgangspunkt noch nicht problematisch und fast banal: Menschen sind unterschiedlich, in ihren Fähigkeiten, Eigenschaften, Präferenzen, Lebensentwürfen, aber auch in ihrer Herkunft und ihrem Phänotyp. In der politischen Debatte wird Diversität aber häufig auf bestimmte Merkmale wie Herkunft,² Religion oder Hautfarbe reduziert, die Rechtfertigung

dafür bleibt unklar, ebenso wie die Folgerungen aus der Feststellung der Diversität.

Das Grundgesetz verwendet den Begriff der Diversität nicht. Dennoch lassen sich aus den Verfassungsnormen Rückschlüsse auf die Stellung der Diversität im Grundgesetz ziehen. Zuvor ist hier das Verbot der Diskriminierung nach Art.3 GG zu nennen. Es enthält in Art.3 Abs.3 absolute Diskriminierungsverbote, unter anderem wegen „Rasse“, Herkunft oder religiöser und politischer Anschauungen darf niemand benachteiligt oder bevorzugt werden. Diese Norm steht vorrangig der Herstellung von Homogenität entgegen, schützt also die gesellschaftliche Diversität hinsichtlich der genannten Merkmale und verpflichtet den Staat, sie zu achten. Umgekehrt steht die Norm aber auch der Herstellung von Diversität durch den Staat entgegen; darauf wird noch näher einzugehen sein. Die Norm verlangt also die „Blindheit“³ des Staates gegenüber der gesellschaftlichen Unterschiedlichkeit.

Auch die Freiheitsgrundrechte enthalten Aussagen über die Diversität: Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art.2 Abs.1 GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützen das Recht, sein Privatleben nach seinem Belieben zu gestalten, auch in sexueller Hinsicht. Der Schutz der Glaubensfreiheit nach Art.4 GG ermöglicht, dass Menschen verschiedener Religionen und je nach Person unterschiedlicher Auslegungen der Religion in Deutschland leben. Meinungsfreiheit nach Art.5 Abs.1 GG impliziert, dass Menschen mit unterschiedlichen, ja gegensätzlichen politischen Ansichten zusammenleben. Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Art.5 Abs.3 GG beinhaltet, dass die Existenz unterschiedlicher wissenschaftlicher Auffassungen vorausgesetzt wird. Die Grundrechte ermöglichen und schützen daher eine bestehende gesellschaftliche Diversität. Sie enthalten aber keinen Auftrag, eine Diversität in bestimmten Bereichen zu schaffen.

C) Das Berliner Partizipationsgesetz als Vorbild: Kritische Würdigung unter Art.33 GG und Art.3 Abs.3 GG

Die Idee eines „Partizipationsgesetzes“ ist nicht neu, in Berlin beispielsweise wurde sie bereits umgesetzt, dort existiert ein Partizipationsgesetz, das das Ziel verfolgt, die „Diversität“ stärker zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes sollen „Belange der Migrationsgesellschaft“ berücksichtigt werden. Das ist für sich genommen nicht problematisch, versteht man unter Migrationsgesellschaft die ja zweifelsfrei durch Migration geprägte Gesamtgesellschaft. Problematisch ist nur die besondere Berücksichtigung von Partikularinteressen, aber dies legt der Wortlaut nicht nahe. Eine solche Auslegung wäre jedenfalls vor dem Aspekt der Gemeinwohlorientierung des Öffentlichen Dienstes unzulässig.

Nach § 6 Abs.1 sollen die „migrationsgesellschaftlicher Kompetenz als Teil von Diversity Kompetenz“ für die Beschäftigten „insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungs-

¹ Siehe ▶ <https://bundeskonferenz-mo.de/themen/partizipationsrat>.

² Dabei wird herkunftsdeutsch – Migrationshintergrund als Gegensatz gewählt, sodass etwa die Diskriminierung von Ostdeutschen nicht thematisiert wird, siehe zur Problematik im AGG: ArbG Stuttgart, NZA-RR 2010, 344 und dazu Majer, ▶ JSE 2018, 125 ff.

³ Schorkopf, Staat und Diversität (2017), S.23.

maßnahmen sichergestellt werden“, wobei nach Satz 2 auch Fortbildungen zu „Diversity“ zählen. Absatz 2 verlangt die Berücksichtigung der „migrationsgesellschaftliche Kompetenz [...] bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Beschäftigten entsprechend ihrer Tätigkeit“.

Das ist, vor allem aufgrund der letztgenannten Einschränkung, auch nicht per se problematisch. Als Sozialarbeiter in einem Stadtteil mit einem hohen Anteil von Personen mit Migrationshintergrund etwa ist eine bestimmte Art von migrationsgesellschaftlicher Kompetenz unerlässlich, als Sachbearbeiter in der Innenrevision der Kämmerei nicht.

§ 7 Abs.1 statuiert offen das Ziel, die „Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung“ gezielt zu fördern. Auch in den folgenden Bestimmungen wird dieses Ziel aufgegriffen, bei Ausschreibung, Auswahlverfahren, Einstellungen und der Ausbildung. Ein offener Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Verbot der Bevorzugung wegen der Herkunft wird vermieden. Es fällt aber auf, dass das Ziel unabhängig von einer etwa notwendigen interkulturellen oder Diversity-Kompetenz bei einzelnen Tätigkeiten verfolgt wird. Offenbar wird eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende Repräsentation von Personen mit Migrationshintergrund als Wert an sich angesehen, auffällig ist, dass das nur für die ethnische, nicht für die soziale Herkunft gelten soll.

D) Diversitätskompetenz als Eignungsmerkmal

Völlig anders stellt sich die Frage nach der Erhöhung der Diversitätskompetenz in der Verwaltung. Nach der Definition der Integrationsbeauftragten versteht man darunter:⁴

„die Fähigkeit, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Hierzu sind die Fähigkeiten zur Selbstreflexion und zum Perspektivwechsel sowie Ambiguitätstoleranz notwendig.“

Nach dieser Definition bezieht sich diese Kompetenz nicht speziell auf ethnische oder religiöse Diversität, sondern umfasst gesellschaftliche Vielfalt per se. Da jeder Mitarbeiter des Staates dem Bürger eine von der Herkunft, Religion und sonstigen Kriterien unabhängige Wertschätzung und Anerkennung schuldet, kann sinnvollerweise nur damit gemeint sein, dass eine Abwertung von Bürgern aufgrund ihrer wie auch immer gearteten Andersartigkeit zu vermeiden ist. Das entspricht Art.3 Abs.3 GG und ist eine Selbstverständlichkeit, auf die nicht eigens hingewiesen werden muss.

E) Diversitätskompetenz und Diversität

Die eigentliche Problematik besteht aber darin, dass eine bestimmte beziehungsweise ein Vorrang der Diversitäts-Kompetenz in der Praxis häufig bei Bewerbern mit Migrationshintergrund einfach unterstellt wird.⁵

Medienberichten zufolge ist bei den Plänen für das Bundespartizipationsgesetz, das nach diesen auch mit der notwendigen Erhöhung der Diversitätskompetenz begründet werden soll, die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund bestimmendes Motiv.⁶ Offenbar – vorausgesetzt, die Berichte treffen zu – geht die Bundesregierung davon aus, dass Diversitätskompetenz typischerweise bei Menschen mit Migrationshintergrund vorhanden sind. Diese Grundannahme ist jedoch so

pauschal falsch. Wer privat ausschließlich mit Menschen seiner ethnischen oder religiösen Community Kontakt hat, hat jedenfalls biographisch deutlich weniger Diversitätskompetenz als Menschen ohne Migrationshintergrund, aber starken Bezügen zu Menschen anderer Herkunft oder Religion, etwa durch eine interkulturelle Ehe oder einen entsprechenden Freundeskreis; die Vorstellung, ein fehlender Migrationshintergrund lege auch fehlenden näheren Kontakt nahe, muss als seit langem überholt angesehen werden. Schon gar nicht garantiert ein Migrationshintergrund die Fähigkeit, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen. Vorurteile gegen Menschen anderer Herkunft oder Religion liegen bei Menschen mit Migrationshintergrund mindestens ebenso vor wie bei solchen ohne. Eine Ambiguitätstoleranz, dh die Fähigkeit, mit nicht eindeutigen Sachverhalten umzugehen, kann ebenfalls nicht unterstellt werden, das Bedürfnis nach Eindeutigkeit und Abgrenzung kann sehr ausgeprägt sein, etwa wenn es um die Frage geht, was unter „Islam“ zu verstehen ist.

Die Vorstellung, Menschen mit Migrationshintergrund hätten automatisch eine Diversitätskompetenz, welche solchen ohne Migrationshintergrund grundsätzlich fehlt, zeigt zudem eine bedenkliche Unkenntnis ethnischer und religiöser Konfliktlagen in den Herkunftsländern der Migranten, die selbstverständlich auch in bleibenden Vorurteilen bei diesen resultieren können. Ob beispielsweise türkischstämmige nationalistische Mitarbeiter einem kurdischstämmigen Bürger grundsätzlich weniger Vorurteile entgegenbringen als herkunftsdeutsche, muss bezweifelt werden.

F) „Diversitätsdefizit“ und seine Behebung

Empirisch ist ohne weiteres feststellbar, dass der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Verwaltung nicht dem der Gesellschaft entspricht, selbst dann nicht, wenn man sich auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit beschränkt.⁷ Das wird seit längerem als Problem angesehen, gefordert wird eine interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Die Gründe für diese Unterrepräsentation sind jedoch wenig untersucht. Eine mögliche Ursache sind Diskriminierungen bei der Stellenvergabe, eine andere sonstige Zugangshürden, die sich auf Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise auswirken (was in den Sozialwissenschaften als „struktureller Rassismus“⁸ bezeichnet wird) wie etwa fehlende erforderliche Netzwerke in Teilen der Berufswelt. Andere mögliche Ursachen werden in diesem Zusammenhang jedoch weniger beachtet, wie etwa die möglicherweise schwächere Identifikation mit dem deutschen Staat und demzufolge subjektive Loyalitätskonflikte, eine besondere Betonung des Sozialprestiges (das einem Anwalt oder Arzt deutlich eher zugeschrieben wird als einem Verwaltungsmitarbeiter) oder schlicht die im Schnitt möglicherweise schwächer ausgeprägte Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift mit entsprechenden Folgen für den Studienerfolg. Speziell für den Bereich der Öffentlichen Verwaltung kommt noch die fehlende Kenntnis der besonderen Ausbildungswege (besondere Hochschulen für den gehobenen Dienst der Verwaltung⁹) hinzu. Allerdings ist es ein grundsätzlich zu beachtendes Phänomen, dass über Vorbilder und Netzwerke die Berufswahl in einem hohen Maße

⁴ ▶ [integrationsbeauftragte.de](#).

⁵ Siehe ▶ [berliner-zeitung.de](#), 25.06.2024.

⁶ Ibid.

⁷ Grünberger [et al.], NJW 2021, 1799 (1800) mwN. in Fn.17.

⁸ Der Begriff ist für sich genommen problematisch, erstens wegen der Unschärfe des Rassismusbegriffs insgesamt (siehe dazu Majer, ▶ JSE 2018, 125 ff.), zweitens wegen der damit häufig verbundenen Unterstellung einer Benachteiligungsabsicht und drittens wegen des damit zusammenhängenden moralischen Unwerturteils.

⁹ Der Autor des Beitrags lehrt an einer solchen Hochschule.

determiniert wird, so studieren die Kinder von Ärzten deutlich häufiger Medizin als die Kinder von Polizeibeamten, was in der öffentlichen Debatte auch kaum als Problem empfunden wird. Jedenfalls bedarf es dazu weiterer Untersuchungen, welche Faktoren in welchem Umfang dafür ursächlich sind. Die Unterstellung eines strukturellen Rassismus ist unwissenschaftlich und oftmals ideologisch motiviert.

Zurecht wird im übrigen die Bezugnahme auf den Migrationshintergrund kritisiert und darauf hingewiesen, dass der Begriff sich nicht mit der Betroffenheit von „Rassismus“ (gemeint ist wohl eine den Kriterien des Art.3 Abs.3 GG widersprechende Diskriminierung) decke,¹⁰ welche bei einem dunkelhäutigen adoptierten Deutschen in der Tat sicher höher ist als bei einem eingewanderten Österreicher. Der als Alternative vorgeschlagene und aus dem US-amerikanischen sozialwissenschaftlichen Diskurs übernommene Begriff der „Person of color“, im Plural „People of Color“ ist jedoch noch weniger geeignet, da er an persönliche Diskriminierungserfahrung beziehungsweise einer besonderen Eignung dazu anknüpft und weder das eine noch das andere objektiv feststellbar ist, will man nicht seinerseits auf rassistische Kriterien zurückgreifen (ab wann ist eine Hautfarbe dunkel genug?).

Abgesehen davon ist der Begriff des „Diversitätsdefizits“ ungeeignet, das oben genannte Problem zu beschreiben, sofern ausschließlich die Kriterien der Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts beziehungsweise der sexuellen Identität/Orientierung oder der Religion¹¹ dafür relevant sein sollen. Diversität kann sich wie oben ausgeführt auch auf politische Haltung, persönliche Lebenseinstellung und nicht zuletzt auf die soziale Herkunft beziehen, davon ist aber im öffentlichen Diskurs kaum die Rede. Im Gegenteil ist eine von der eigenen abweichende politische Haltung häufig mit persönlicher Abwertung und Ablehnung, die häufig als Kritik verbrämt wird, verbunden.

G) Rechtliche Problematik des „Diversitätsdefizits“

Das Grundgesetz verbietet kategorisch jede Benachteiligung oder Bevorzugung wegen Kriterien wie der Hautfarbe, der Herkunft oder der Religion in Art.3 Abs.3 GG. Es stellt für den Zugang zum Öffentlichen Dienst nach Art.33 Abs.2 GG auf das Kriterium der Eignung ab. Dem steht eine individuelle Bevorzugung aufgrund von struktureller Benachteiligung entgegen.¹² Sie ist zum einen völkerrechtlich nicht geboten. Art.1 Abs.4 ICERD¹³ fordert¹⁴ keine „positive“ Diskriminierung, sondern stellt klar, dass sie unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen (Erforderlichkeit des gleichberechtigten Genusses von Menschenrechten und Grundfreiheiten) nicht verboten ist (keine Rassendiskriminierung darstellt).

Sie wäre auch ungeeignet, die tatsächlich erfolgenden Diskriminierungen zu bekämpfen, da diese nur eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bezeichnen: nicht jeder Bewerber mit bestimmten Merkmalen hat (rechtswidrige) Diskriminierung erlebt, für ihn ist aber deren Wahrscheinlichkeit erhöht. Das Grundgesetz geht zudem von einem individuellen Begriff der Gleichbehandlung aus, eine gruppenbezogene Denkweise ist damit im Ansatz nicht

vereinbar.¹⁵ Dass Person X mit einem bestimmten Merkmal diskriminiert wird, kann also nicht dadurch kompensiert werden, dass Person Y mit demselben Merkmal einen Vorteil erhält. Und der Vorteil für Person Y gegenüber anderen wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass Person X mit demselben Merkmal diskriminiert wird.

Die jedenfalls teilweise auch hinter dem Ziel der verstärkten Repräsentation von Menschen mit Migrationshintergrund stehende Vorstellung eines „Diversitätsdefizits“ durch eine Gruppenungerechtigkeit beziehungsweise der Verwirklichung einer „diversen“ Demokratie muss für sich genommen hinterfragt werden.¹⁶ Das Grundgesetz geht in Art.3 Abs.3 GG jedenfalls von einer individuellen Betrachtungsweise aus: es schützt in seinen Freiheitsrechten den einzelnen Menschen gleich welcher Herkunft oder Religion, auch gegen Mehrheitsentscheidungen; es schützt nicht eine Minderheit als Gruppe.¹⁷

Maßnahmen zur Überwindung struktureller Nachteile sind dennoch nicht grundsätzlich von Art.3 Abs.3 GG untersagt, sondern nur dann, wenn sie mit Diskriminierungen einhergehen. Zulässig sind daher Aufklärungsinitiativen oder auch besonders ausgerichtete Förderkurse, letztere allerdings nur dann, wenn sie nicht exklusiv sind, dh auch Interessenten ohne Migrationshintergrund muss die Teilnahme ermöglicht werden.¹⁸

H) Fazit

Maßnahmen zur verbesserten Abbildung einer gesellschaftlichen Diversität sind nicht per se unzulässig, andererseits aber auch rechtlich nicht geboten. Ihre Beschränkung der öffentlichen Debatte folgend auf ethnische, sexuelle oder religiöse Diversität ist allerdings fragwürdig. Eine stärkere Diversität der Verwaltung kann dennoch nützlich sein, indem sie Vorbilder schafft, Entfremdungen verhindert und so die Integration fördert. Scharf zu treffen ist dieses Ziel allerdings von der Diversitätskompetenz als Merkmal der Eignung; sie ist je nach Berufsbild sinnvoll beziehungsweise gar geboten, wobei hier etwa zwischen Flüchtlingssozialarbeit und Haushaltsplanaufstellung erhebliche Unterschiede bestehen. Die Diversitätskompetenz kann allerdings nicht aus einer nichtdeutschen Herkunft geschlossen werden. Leider herrscht in der Verwaltung genau diese Annahme häufig vor. Zwar können biographische Umstände durchaus relevant sein, die Herkunft alleine genügt dafür nicht.

Empfehlenswert ist ein Monitoring, das überprüft, inwieweit die Verwaltung den Kriterien der Bestenauslese nachkommt und das bei einer Einstellung geprüft hat. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass im Öffentlichen Dienst die soeben genannten Probleme bekannt sind.



► Inhaltsverzeichnis

¹⁰ Grünberger [et al.], NJW 2021, 1799 (1799).

¹¹ Gar nur einer bestimmten Religion.

¹² Eingehend dazu Majer/Pautsch, ZAR 2020, 414.

¹³ International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, im deutschen Sprachgebrauch ungenau als UN-Anti-Rassismus-Konvention bezeichnet.

¹⁴ Entgegen Grünberger [et al.], NJW 2021, 1799 (1799).

¹⁵ Siehe eingehend und kritisch Schorkopf, in: Kube/Kischel, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1 (2023), § 14 Rn. 23 ff.; ders., Staat und Diversität (2017), S.23 ff.

¹⁶ Siehe eingehend und kritisch Schorkopf, in: Kube/Kischel, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1 (2023), § 14 Rn. 23 ff.; ders., Staat und Diversität (2017), S.31 ff.

¹⁷ Ebenso Schorkopf, Staat und Diversität (2017), S.53.

¹⁸ Näher dazu: Majer/Pautsch, ZAR 2020, 414.

you we: *thümmel schütze*

JURA KANN KARRIERE BEDEUTEN.
ODER HALTUNG.
BEI UNS: BEIDES.

Wir sind Wirtschaftskanzlei –
aber keine, die nur Paragrafen zählt.

Bei uns zählen Menschen,
Teamgeist und Eigeninitiative.

Ob im Referendariat, im Berufseinstieg oder in der Assistenz –
wir fördern, fordern und geben Freiraum.

Weil gute Arbeit nur dann entsteht,
wenn man sie mit Überzeugung tut.

you we: *thümmel schütze*
Ihr Einstieg bei Thümmel Schütze

tsp-law.com/karriere

thümmel ●
schütze ●
AUS GUTEN GRÜNDEN

Fallbearbeitung – Strafrecht

MR Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)

„Grenzüberschreitender Waffenbesitz“ Assessorexamensklausur



Michael Hippeli | Referatsleiter im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Der Beitrag gibt ausschließlich die eigenen Auffassungen des Autors wieder.

E-Mail-Kontakt: ▶ MichaelHippeli@mail.de

Aktenauszug

Rechtsanwalt Peter Winterbusch (PW) besitzt über seine Eltern die deutsche und die tschechische Staatsangehörigkeit und ist zweisprachig aufgewachsen. In Prag betreibt er eine Kanzlei und hat sich dabei auf grenzüberschreitende Rechtsfälle (CZ/D) spezialisiert. Am 18.05.2025 erscheint auf Vermittlung eines deutschen Juristen in der Kanzlei von PW Herr Jiri Svoboda (JS) und bittet um Vertretung in einem strafrechtlichen Mandat in Deutschland, welches er wie folgt beschreibt:

Herr Magister¹, ich bin Leiter des Forstamts der Mittelböhmischen Region (Středočeský kraj) der Tschechischen Republik. Krajs sind wie Sie wissen kommunale Selbstverwaltungseinheiten und nehmen Aufgaben im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs (Selbstverwaltung) und Aufgaben im übertragenen Sinn (Staatsaufgaben des Zentralstaats) wahr. Während dem tschechischen Landwirtschaftsministerium in Prag die Forstaufsicht über den Staatsforstbetrieb LCR (Verwaltung und Bewirtschaftung des Staatswalds) obliegt, ist die Forstaufsicht über den nichtstaatlichen Forst den 14 Krajs zugewiesen, wobei diese 14 unteren Forstbehörden auf Ebene der Krajs wiederum vom tschechischen Landwirtschaftsministerium in Prag beaufsichtigt werden.²

Jedenfalls besitze ich die Erlaubnis, mein Dienstfahrzeug (Subaru Forester Allrad) auch privat zu nutzen. Wie alle staatlichen Förster besitze ich in Tschechien einen Waffenschein der Klasse D (Waffenschein für Berufszwecke)³. Dementsprechend führe ich hier legal Jagdwaffen. Eine davon, eine ungeladene Repetierbüchse CZ 600 RANGE, lag ohne dazugehörige Munition noch im Kofferraum, als ich am Samstag, den 05.04.2025, am Vormittag über die tschechische Autobahn D 5 Richtung Westen nach Deutschland gefahren bin. Die Jagdwaffe im Kofferraum hatte ich dabei schlicht und einfach vergessen. In Deutschland wollte ich mehrere Kästen Pilsner Urquell kaufen, da tschechisches Bier aufgrund der 2024 deutlich

erhöhten tschechischen Biersteuer⁴ in der Tschechischen Republik mittlerweile teurer ist als in Deutschland.

Im Wege der deutschen Grenzkontrollen wurde ich nun hinter dem Autobahngrenzübergang Rozvadov/Waidhaus auf dem nächsten Parkplatz der deutschen Autobahn A 6 (Zengerhof) von der deutschen Bundespolizei kontrolliert. Die Bundespolizei stellte dabei fest, dass ich eine Jagdwaffe bei mir führte, die ich von Tschechien aus nach Deutschland verbracht haben musste (eine Auffahrt auf deutscher Seite auf die A 6 vor dem Parkplatz Zengerhof war schließlich aufgrund Sperrung der Anschlussstelle Waidhaus nicht möglich). Zudem stellte die Bundespolizei fest, dass ich zwar einen tschechischen Waffenschein der Klasse D vorlegen konnte, jedoch keinen deutschen Waffenschein oder ähnliche deutsche Dokumente. Mir wurde in Folge dessen mitgeteilt, dass die Jagdwaffe sichergestellt und gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Nachdem meine Daten aufgenommen und die Jagdwaffe meinem Kofferraum entnommen wurde(n), durfte ich weiterfahren. Ich habe über die Sicherstellung auch eine Bescheinigung erhalten, wonach die Repetierbüchse nun in der Asservatenkammer der Bundespolizei in Waidhaus verwahrt wird. Auf meine telefonische Nachfrage von heute Morgen bei der Bundespolizei wurde mir mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf. in meinem Fall tätig geworden ist und nun erwägt, nach weiteren Ermittlungen ggf. Anklage zu erheben.

Herr Magister, ich brauche nun dringend ihre Hilfe. Wie der nette Herr bei der Bundespolizei mir am Telefon erklärt hat, führt der Abschluss eines bilateralen Abkommens neuerdings (seit dem 01.01.2025) dazu, dass strafrechtliche Verurteilungen in Deutschland zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe über drei Monaten in das tschechische Strafregister eingetragen werden. Sie können sich leicht ausrechnen, was das bedeuten kann: Mir könnte deswegen die Zuverlässigkeit zum Führen einer Waffe abgesprochen werden, so dass ich zunächst meinen tschechischen Waffenschein verliere. Da der Besitz eines Waffenscheins der Klasse D wiederum Voraussetzung der Anstellung als Förster ist, droht dann auch meine Entlassung aus dem Staatsdienst. Pragmatisiert (verbeamtet) bin ich leider nicht. Ich bitte Sie daher, meine Interessen zu vertreten und alles zu unternehmen, um eine hier in Tschechien womöglich folgenreiche strafrechtliche Verfolgung bzw. Verurteilung in Deutschland abzuwenden. Natürlich will ich auch meine Jagdwaffe zurückbekommen, diese hat schließlich einen Wert von ca. 1.500 Euro. Sie sollten vielleicht noch wissen, dass ich natürlich nicht vorbestraft bin.

¹ Ähnlich wie in Österreich ist in Tschechien die Anrede mit akademischen Graden oder Berufstiteln üblich. Sofern ein Rechtsanwalt in Tschechien nicht promoviert ist (Dr. oder JuDr. – akademische Grade der Bolognastufe 3 oder zumindest 2), vgl. ▶ https://de.wikipedia.org/wiki/Akademische_Grade_in_Tschechien_und_der_Slowakei (zuletzt abgerufen am 15.05.2026), wird typischerweise auf den Magister als den qualifizierenden Abschlussgrad abgestellt, so dass die klassische Anrede „pane magistře“ (Herr Magister) oder „paní magistro“ (Frau Magistra) lautet.

² Vgl. Roering, Forstwirtschaft der Tschechischen Republik (1999), S. 22.

³ Vgl. zum Waffenrecht in der Tschechischen Republik die Darstellung des tschechischen Außenministeriums unter ▶ https://mzv.gov.cz/public/3e/27/ec/2336600_1694655_Merkblatt_Waffenrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 15.05.2026).

⁴ Vgl. ▶ <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/tschechien-bierpreis-koalition-100.html> (zuletzt abgerufen am 15.05.2026).

Nach Erteilung einer Vollmacht durch JS fertigt PW nach beantragter und auch erhaltener Akteneinsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf. am 17.06.2025 die folgenden – teilweise auszugsweise – wiedergegebenen Kopien aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft zum Verfahren gegen JS (Az.: 501 Js 2345/25) an:

Anlage 1: Auszug aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren (Az.: 501 Js 2345/25)

Bundespolizeiinspektion Waidhaus
Vohenstraußer Straße 14
92726 Waidhaus
Waidhaus, 05.04.2025

An die
Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf.
Ledererstr. 9
92637 Weiden i. d. OPf.

VERMERK

Ermittlungsverfahren wegen § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG gegen Jiri Svoboda, geb. am 06.02.1975 in Prag/Tschechische Republik, wohnhaft nám. Jana Masaryka 12, 272 01 Kladno/Tschechische Republik

Am heutigen Tag gegen 10:15 Uhr kam es im Zuge der vom Bundesinnenministerium angeordneten allgemeinen Grenzkontrollen dazu, dass das Fahrzeug des o.g. Beschuldigten (Subaru Forester Allrad, amtl. Kennzeichen der Tschechischen Republik: 4S2 9595) auf dem Parkplatz Zengerhof der BAB 6 der Gemarkung des Marktes Waidhaus kontrolliert wurde. Hierbei konnte festgestellt werden, dass sich im Kofferraum des Fahrzeugs eine ungeladene Repetierbüchse CZ 600 RANGE ohne dazugehörige Munition befand. Der Beschuldigte erklärte dazu, dass er Förster in der Tschechischen Republik sei und die regelmäßig dort befindliche Repetierbüchse im Kofferraum vergessen habe. Daher sei er ohne weiteres in die Bundesrepublik eingereist. Er konnte lediglich einen tschechischen Waffenschein der Klasse D vorlegen, weitere für die Verbringung nach Deutschland erforderlichen Dokumente waren nicht vorhanden. Die Repetierbüchse wurde im Einverständnis mit dem Beschuldigten sichergestellt.

Bei der Repetierbüchse handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Schusswaffe (vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 2 WaffG iVm. Anlage 2 zum WaffG Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 iVm. Anlage 1 zum WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1). Eine Erlaubnis iSd. § 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Europäischer Feuerwaffenpass) existiert nicht. Die Repetierbüchse wurde damit durch den Beschuldigten ohne die dafür erforderliche Erlaubnis in den deutschen Rechtsraum verbracht.

Müller

Müller, PHK

Anlage 2: Auszug aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (Az.: 501 Js 2345/25)

AKTENVERMERK

Aus dem Abgabevermerk der BPOLI Waidhaus ergibt sich bislang nicht, dass der Beschuldigte iSd. § 163a StPO bereits förmlich als Beschuldigter vernommen und entsprechend belehrt worden ist. Dies kann allerdings nach Maßgabe von § 163a Abs. 1 Satz 1 StPO noch bis zum Abschluss der Ermittlungen erfolgen. Da sich die Ladung zwecks Vernehmung als Beschuldigter aufgrund des grenzüberschreitenden Sachverhalts (der Wohn- und Aufenthaltsort des Beschuldigten liegt in der Tschechischen Republik) schwierig gestaltet, der Tatvorwurf indes einfach gelagert ist, ist ihm eine schriftliche Äußerungsmöglichkeit iSd. § 163a Abs. 1 Satz 2 StPO einzuräumen. Da sich zudem im Rahmen eines Akteneinsichtsgesuchs bereits ein in Prag/CZ ansässiger Verteidiger mit deutscher Rechtsanwaltszulassung für den Beschuldigten als dessen Vertreter gemeldet hat,

kann diesem ein entsprechendes Schreiben für seinen Mandanten zugestellt werden. Schriftliche Anhörungsbögen können dabei wie Zustellungen nach Tschechien versandt werden (RiVAST Nr. 121 Abs. 1 iVm. Art. 18 EUZVO⁵).

In der Sache hat die BPOLI Waidhaus den Sachverhalt auf Basis von § 12 Abs. 3 Satz 1 BPolG hierher abgegeben, da der Verdacht einer Straftat iSd. § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG im Raum stand, für deren Verfolgung allein die StA zuständig ist. Auch nach hiesiger Sichtweise ergeben sich dementsprechend tatsächliche Anhaltspunkte iS. eines Anfangsverdachts nach Maßgabe von § 152 Abs. 2 StPO.

Krüger

Krüger, StA

⁵ Vgl. ► https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/IRZH/Tschechische_Republik.pdf?__blob=publication-File&v=7 (zuletzt abgerufen am 15.05.2026).

Anlage 3: Schreiben der Staatsanwaltschaft an RA Winterbusch

Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf.
Ledererstr. 9
92637 Weiden i. d. OPf.
Weiden, 01.07.2025

Herrn Peter Winterbusch
Rechtsanwalt – Německý advokát v Praze
Ječná 550/1 120 00 Praha 2
Česká republika

Schriftliche Äußerung als Beschuldigter (Az.: 501 Js 2345/25)

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Jiri Svoboda wegen § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG

Sehr geehrter Herr Winterbusch,

am 01.06.2025 haben Sie der hiesigen Staatsanwaltschaft gegenüber angezeigt, dass Sie Herrn Jiri Svoboda in o.g. Sache vertreten. Daher übermittle ich Ihnen in der Anlage den Vordruck eines Äußerungsschreibens und bitte um ausgefüllte Rücksendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krüger

Krüger, StA

Anlage 3.1: Tatvorwurf zum Schreiben vom 01.07.2025

Schriftliche Äußerung als Beschuldigter

Sehr geehrter Herr Svoboda,

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftat begangen zu haben:

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en):

Verbringen einer Schusswaffe ohne Erlaubnis in den Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes, Vergehen strafbar gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG

Versuch:

Nein

Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit):

05.04.2025, vor 10:15 Uhr

Wochentag:

Samstag

Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit):

05.04.2025, 10:15 Uhr

Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnr., Stockwerk, AG-Bezirk, Kilometer, Fahrtrichtung):

92726, Markt Waidhaus, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Amtsgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf., BAB 6, KM 480,0 bis 478,1, Fahrtrichtung Nürnberg

Ihnen wird hiermit nach § 163a Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) Gelegenheit gegeben, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Block- oder Maschinenschrift) und unterschrieben innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens an die angegebene Staatsanwaltschaft zurück zu senden.

Anlage 3.2: Anhörungsbogen (Beschuldigter) zum Schreiben vom 01.07.2025

Az.: 501 Js 2345/25

Ihnen wurde eröffnet, welche Tat(en) Ihnen zur Last gelegt wird/werden. Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen, und dass Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen können. Ferner werden Sie darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist.

Angaben zur Person

Name _____

Geburtsname (unbedingt angeben) _____

Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen) _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort/-kreis/-staat _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort und Kreis _____

Familienstand _____

Ausgeübter Beruf _____

Staatsangehörigkeit(en) _____

Freiwillige Angaben

Geschlecht _____

Telefonische Erreichbarkeit tagsüber _____

(z. B. geschäftlich, privat, mobil)

Sonstige Namen _____

(FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP=Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)

Schulbildung _____

Akademische Grade/Titel _____

Eltern (Name, Anschrift) _____

Arbeitgeber _____

(bei Beamten, Bundeswehrangehörigen und öffentlichen Bediensteten: Amtsbezeichnung/Dienstgrad und Behörde/Truppenteil)

Wirtschaftliche Verhältnisse _____

(Nettoeinkommen, Vermögen, Schulden, Unterhaltungsverpflichtungen, Einkommen Ehegatte/Lebenspartner/Kinder)

Angaben zu den Kindern (Anzahl, Alter) _____

Vorstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, strafrechtliche Ermittlungsverfahren _____

Ausweisdaten _____

(Art, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)

Daten Führerschein/andere Berechtigungspapiere _____

(z. B. Waffenschein, Gewerbekarte) (Klasse, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)

- Ich möchte mich äußern (Bitte Rückseite oder Beiblatt verwenden und gesondert unterschreiben).
- Ich gebe die Straftat(en) zu.
- Ich gebe die Straftat(en) nicht zu.
- Ich möchte bei der Polizei vernommen werden.
- Ich möchte mich nicht äußern
- Ich werde einen Verteidiger/Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen.
- Mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße wäre ich einverstanden.
- Auf die Rückgabe der bei mir sichergestellten Einziehungsgegenstände verzichte ich und bin mit deren Vernichtung/Verwertung einverstanden.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht und die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft ggf. eine entsprechende Anregung geben wird. Ein Merkblatt mit weiterführenden Informationen habe ich erhalten.

Bitte zurück an: StA Krüger, Staatsanwaltschaft Weiden i. d. Opf.

Ich habe die Belehrung verstanden und bestätige die oben gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift _____

Bearbeitervermerk:

Es sind ein Gutachten und ein Schriftsatz hinsichtlich der schriftlichen Äußerung von JS als Beschuldigtem zu fertigen. Der Sachbericht des Gutachtens ist dabei erlassen.

Hinweis:

Die Kenntnis des Waffenrechts als Teil des Nebenstrafrechts zählt (wahrscheinlich zur Überraschung Vieler) in mehreren Bundesländern zum Prüfungsstoff im 2. Staatsexamen.⁶ Die hier relevanten Normen §§ 51, 52 WaffG dürften Referendaren regelmäßig völlig unbekannt sein, eignen sich aber bestens, um ein Arbeiten am Gesetz und Subsumtionstechnik abprüfen zu können.

Gliederung**A) Vorbereitendes Gutachten****I. Strafbarkeit von JS**

1. Einordnung in die §§ 51, 52 WaffG
2. Einordnung innerhalb von § 52 WaffG
 - a) Erlaubnispflichtige Schusswaffe
 - b) Tathandlung
 - c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit
 - d) Minder schwerer Fall/Milderungsgründe/Besonderheiten bei der Strafzumessung

II. Bedeutung für das weitere Vorgehen**B) Schriftsatz hinsichtlich der schriftlichen Äußerung von JS als Beschuldigtem****A) Vorbereitendes Gutachten****Vorbereitender Hinweis**

Strafrechtliche Anwaltsklausuren sind nach wie vor eher selten anzutreffen, üblicher sind im Strafrecht Staatsanwaltsklausuren, Urteilklausuren und Revisionsklausuren. Dementsprechend gibt es zu strafrechtlichen Anwaltsklausuren nach wie vor nur wenig Ausbildungsliteratur⁷. Die Bedeutung auch von strafrechtlichen Anwaltsklausuren nimmt allerdings aus nachvollziehbaren Gründen zu⁸, denn bislang ist das in der Praxis wichtige Berufsbild des Strafverteidigers in der juristischen Ausbildung kaum ausgebildet.

Vorliegend ist die materiellrechtliche Causa des zugrundeliegenden Originalfalls bewusst vereinfacht worden, das taktische Vorgehen drängt sich überwiegend auf. So gilt es zunächst zu überprüfen, ob der strafrechtliche Vorwurf auch zutrifft. Denn gerade bei Nischengebieten sind oft auch Staatsanwaltschaft und Gericht nicht unbedingt „sattelfest“ unterwegs, so dass entweder Entscheidendes übersehen oder falsch subsumiert worden sein kann. Insbesondere muss somit überprüft werden, ob das Verhalten von JS eine Strafbarkeit gerade nach § 52 Abs.

1 Nr. 1 d) WaffG trägt.

In der Folge kann die erforderliche schriftliche Äußerung als Beschuldigter dazu genutzt werden, in die eine oder andere Richtung zu argumentieren und die Staatsanwaltschaft gewissermaßen „anzuleiten“: Entweder es ergibt sich kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich des vorgeworfenen Delikts, dann muss PW darauf dringen, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren iSd. § 170 Abs. 2 StPO einstellt. Oder aber das Verhalten von JS war tatsächlich strafbar. Dann muss PW versuchen, entweder eine niedrigschwellige Verurteilung oder aber sogar die Einstellung des Verfahrens iSd. §§ 153 ff. StPO zu erreichen. Dafür müssen sämtliche Argumente gesammelt werden (z.B. eine bloß fahrlässige Begehung iSd. § 52 Abs. 4 WaffG, das Vorliegen eines minder schweren Falls iSd. § 52 Abs. 6 WaffG oder von Milderungsgründen iSd. 49 StGB bzw. das Herausstellen des ansonsten tadellosen Leumunds von JS als Staatsdiener und „Ersttäter“).

Einen Nebenkriegsschauplatz bildet dabei die Frage, ob/wie die Jagdwaffe herausverlangt werden kann. Sofern die Staatsanwaltschaft diese nicht mehr zu Beweis Zwecken benötigt (weil das zugrundeliegende Verfahren eingestellt wurde), muss die Bundespolizei die Jagdwaffe iSd. §§ 94 Abs. 4, 1111 Abs. 1 StPO ohnehin wieder herausgeben. Dennoch muss nicht zwingend so lange zugewartet werden. JS könnte schließlich auch sein Einverständnis in die Sicherstellung der Jagdwaffe widerrufen und hierdurch eine gerichtliche Entscheidung über die Maßnahme iSd. § 98 Abs. 2 StPO erreichen.⁹ Falls das für die gerichtliche Entscheidung zuständige AG Weiden i. d. OPf. nicht unmittelbar die Freigabe der Jagdwaffe veranlasst, kann gegen diese Entscheidung immer noch Beschwerde iSd. §§ 304 ff. StPO beim LG Weiden i. d. OPf. erhoben werden. Das gesonderte Vorgehen gegen die Sicherstellung birgt aber natürlich die Gefahr, dass hier Präjudizien geschaffen werden, die womöglich einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft (und ggf. das Gericht) im Wege stehen können. Von daher empfiehlt sich dieses Vorgehen vorliegend nicht, zumal JS nicht schlechterdings auf den Besitz gerade dieser Repetierbüchse in der nächsten Zeit angewiesen ist.

I. Strafbarkeit von JS

Fraglich ist insoweit, ob JS am 05.04.2025 wirklich eine Straftat gerade iSd. § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG dadurch verwirklicht hat, dass er im Kofferraum seines PKW eine ungeladene Repetierbüchse CZ 600 RANGE ohne dazugehörige Munition in den deutschen Rechtsraum verbracht hat.

1. Einordnung in die §§ 51, 52 WaffG

Das WaffG enthält mit §§ 51, 52 WaffG zwei Strafvorschriften § 51 WaffG bezieht sich schon dem Wortlaut von Abs. 1 nach auf Schusswaffen zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abs. 1 Unterabs. 3 Nr. 1.1. Das wiederum meint Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (sog. Vollautomaten) oder ähnlich funktionierende Pumpguns, jedenfalls soweit diese Arten von Schusswaffen nicht schon iSd. §§ 57 Abs. 1 Satz 1 WaffG, 22a KWKG vorrangig unter das Kriegswaffenkontrollrecht fallen.¹⁰

⁶ Vgl. exemplarisch in Hessen ▶ https://justizpruefungsamt.hessen.de/sites/justizpruefungsamt.hessen.de/files/2022-04/stoffkatalog_fuer_die_aufsichtsarbeiten_in_der_zweiten_juristischen_staatspruefung_02_17.pdf (zuletzt abgerufen am 15.05.2026).

⁷ Skripte zu Anwaltsklausuren im Strafrecht fehlen im Markt (anders als zum Zivil- und Öffentlichem Recht) gänzlich. Jenseits dessen vgl. etwa Riemann-Prehm/Soyka, Die Anwaltsklausur – Strafrecht, 2007, passim sowie ▶ https://www.rak-berlin.de/site/assets/files/4068/skript_strafrechttsklausurstandmaerz2016.pdf (zuletzt abgerufen am 15.05.2026).

⁸ Vgl. Glossner, JuS 2012. 162 (165); dieselbe, JuS 2015. 253 ff.

⁹ Gercke, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. (2018), § 98 Rn. 33; Hauschild, in: MüKo-StPO, Band 1, 2. Aufl. (2023), § 98 Rn. 39.

¹⁰ Heinrich, in: MüKo-StGB, Band 9, 4. Aufl. (2022), § 51 WaffG Rn. 4 ff.;

Repetierbüchsen zeichnen sich demgegenüber dadurch aus, dass der Verschluss nach der Schussabgabe durch manuelles Zurück- und Wiedervorschieben betätigt wird, so dass diese Waffenart in Deutschland (lediglich) als Langwaffe und nicht als automatische Waffe gilt, vgl. Nr. 10.9.2 WaffVwV. Dementsprechend kann es vorliegend von vornherein nur um eine Strafbarkeit nach § 52 WaffG gehen.

2. Einordnung innerhalb von § 52 WaffG

a) Erlaubnispflichtige Schusswaffe

Grundvoraussetzung der Anwendung des § 52 WaffG ist im vorliegenden Fall jedenfalls, dass mit der Repetierbüchse eine erlaubnispflichtige Schusswaffe vorliegt.

Repetierbüchsen gelten auch als erlaubnispflichtige Schusswaffen iSd. §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 2 WaffG iVm. Anlage 2 zum WaffG Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 iVm. Anlage 1 zum WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1.¹¹

b) Tathandlung

Innerhalb § 52 WaffG gilt für vollendete vorsätzliche Begehungsweisen, dass diese entweder unter Abs. 1 oder unter Abs. 3 fallen. § 52 WaffG differenziert dabei zwischen schweren Straftaten nach Abs. 1, die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bedroht sind, und geringeren Verstößen, für die Abs. 3 einen Strafraum von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von drei Jahren vorsieht.

Für JS wäre es damit von vornherein günstiger, wenn eine Tathandlung aus Abs. 3 einschlägig wäre. Anders als in Abs. 1 existiert jedoch in Abs. 3 keine Tathandlung, unter die sich das auf den ersten Blick relevante Verbringen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach Deutschland ohne entsprechende Berechtigung fassen ließe. In § 52 Abs. 3 Nr. 4 WaffG ist lediglich der exakt gegenteilige Fall aufgeführt, wonach eine solche Schusswaffe ohne entsprechende Berechtigung in das Ausland verbracht wird.

Allerdings könnte daran gedacht werden, dass dann eben zumindest § 52 Abs. 3 Nr. 2 a) WaffG greift. Denn indem JS die erlaubnispflichtige Schusswaffe ohne entsprechende Berechtigung nach Deutschland verbracht hat, hat er sie dort (für wenige Minuten bis zur Sicherstellung durch die Bundespolizei) zumindest auch besessen oder geführt. Besitzen meint dabei das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Schusswaffe, führen das Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.¹² Demgegenüber bedeutet Verbringen, dass die Schusswaffe über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportiert wird.¹³ Daran gemessen ist nicht erkennbar, dass JS seinen Einlassungen und den äußeren Umständen nach vor hatte, die Schusswaffe bewusst und dauerhaft im deutschen Rechtsraum zu belassen. Folglich ist für ein Verbringen kein Raum.

Das wiederum bedeutet, dass gerade nicht, wie aber von Bundespolizei und Staatsanwaltschaft angenommen, § 52 Abs. 1 Nr. 1 d)

WaffG Anwendung findet, sondern allenfalls § 52 Abs. 3 Nr. 2 a) WaffG. Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 a) eine Schusswaffe erwirbt, besitzt oder führt, wenn die Tat nicht in Abs. 1 Nr. 2 a) oder b) mit Strafe bedroht ist.

Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt. Denn zum einen sind auch erlaubnispflichtige Schusswaffen von § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG erfasst.¹⁴ Dies umfasst dabei gerade auch Langwaffen¹⁵ wie etwa Repetierbüchsen. Zum anderen bedeutet das Mitsichführen im Kofferraum auf der BAB 6, dass JS zumindest für wenige Minuten eine solche Schusswaffe geführt hat. Und schließlich kommt § 52 Abs. 1 Nr. 2 a) oder b) WaffG auch nicht vorrangig zur Anwendung. Denn weder steht der Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe in Rede noch geht es um eine halbautomatische Kurzwaffe. Daraus ergibt sich, dass vorliegend einzig die Tathandlung des § 52 Abs. 3 Nr. 2 a) WaffG ernsthaft verwirklicht worden sein kann. Sofern die Staatsanwaltschaft stattdessen auf der Verwirklichung von § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG beharrt, läge der Nachweis an ihr, dass JS die Jagdwaffe wirklich zielgerichtet nach Deutschland verbringen wollte, wofür es letztlich aber keinerlei Anhaltspunkte gibt.

c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Hinzu kommt, dass die Umstände des Falls dafür streiten, dass JS lediglich fahrlässig gehandelt hat, nicht aber vorsätzlich. Nach § 52 Abs. 4 WaffG kann auch die Tathandlung des § 52 Abs. 3 Nr. 2 a) WaffG fahrlässig begangen werden. Das Strafmaß läge dann „nur“ noch bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Fahrlässig handelt hierbei jedenfalls, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg gezeitigt hat.¹⁶

Insoweit ist es glaubhaft, dass es sich hier wie von JS bereits angegeben um ein bloßes Vergessen der Jagdwaffe im Kofferraum beim Grenzübertritt handelt. Schließlich kontrolliert die Bundespolizei auf jenem Parkplatz der A 6 sämtliche durchfahrenden Fahrzeuge schon seit Jahren stichprobenhaft wie allgemein bekannt ist. Hätte es JS darauf angelegt, die Jagdwaffe ohne entsprechende Berechtigung vorsätzlich in den deutschen Rechtsraum zu bringen und dort zu führen, dann hätte er mit hoher Wahrscheinlichkeit einen kleinen Grenzübergang an einer Bundes- oder Landstraße gewählt, wo das Kontrollrisiko deutlich reduziert gewesen wäre.

d) Minder schwerer Fall/Milderungsgründe/ Besonderheiten bei der Strafzumessung

Ein minder schwerer Fall iSd. § 52 Abs. 6 WaffG ist vorliegend nicht gegeben, da sich § 52 Abs. 6 WaffG ausweislich seines Wortlauts nur auf die Tathandlungen des § 52 Abs. 1 WaffG bezieht, nicht jedoch auf solche des § 52 Abs. 3 WaffG.

Jedoch könnten Milderungsgründe iSd. § 49 StGB vorliegen, welche sich dann auf den relevanten Strafraum iSd. § 52 Abs. 3

¹¹ Pauckstadt-Maihold/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 256. EL (Februar 2025), § 51 WaffG Rn. 2.

¹² OLG Oldenburg BeckRS 2021, 10043; VGH München BeckRS 2016, 55034.

¹³ Pauckstadt-Maihold/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 256. EL (Februar 2025), § 1 WaffG Rn. 21.

¹⁴ Heinrich, in: Steindorf, WaffG, 11. Aufl. (2022), § 52 Rn. 19; Pauckstadt-Maihold/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 256. EL (Februar 2025), § 1 WaffG Rn. 21.

¹⁵ Heinrich, in: MüKo-StGB, Band 9, 4. Aufl. (2022), § 52 WaffG Rn. 55; Gade, in: Gade, WaffG, 3. Aufl. (2022), § 52 Rn.42; Gade, Basiswissen Waffenrecht, 4. Aufl. (2017), S. 252.

¹⁶ König/Weber, in: Amian/Pießkalla, WaffG, 1. Aufl. (2024), § 52 Rn. 35.

¹⁷ BGH BeckRS 1994, 4946; OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2016, 07978; Heinrich, in: MüKo-StGB, Band 9, 4. Aufl. (2022), § 52 WaffG Rn. 128; Pauckstadt-Maihold/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 256. EL (Februar 2025), § 52 WaffG Rn. 90.

Nr. 2 a) und Abs. 4 WaffG (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) günstig für JS auswirken. Allerdings liegen vorliegend bei genauem Hinsehen doch keine gesetzlich zwingend vorgeschriebenen oder fakultativen Milderungsgründe vor.

Zumindest gibt es im Fall jedoch einige Umstände, die bei der Strafzumessung iSd. § 46 Abs. 2 StGB zu Gunsten von JS zu berücksichtigen sind. So ist er einerseits Ersttäter sowohl eines waffenrechtlichen Delikts als auch im Übrigen. Seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse als Staatsdiener und Ehemann/Familienvater sind geordnet. Das in Deutschland unberechtigte Führen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe hat auch nur wenige Minuten gedauert, denn von der Einreise in den deutschen Rechtsraum bis zur Sicherstellung der Jagdwaffe sind maximal 15 Minuten vergangen. Dabei war die ungeladene Jagdwaffe ohne dabei liegende Munition nicht einmal abstrakt für irgendein Rechtsgut gefährlich. Auch ist zu sehen, dass JS umfänglich mit den Behörden und der Justiz kooperiert hat und dies auch noch andauert. Sein Nachtatverhalten ist zudem von Reue geprägt. Für ihn spricht schließlich auch, dass er – wenn ihm dies bewusst gewesen wäre – einen Europäischen Feuerwaffenpass iSd. § 32 WaffG hätte beantragen können, so dass er die Jagdwaffe völlig legal mit nach Deutschland bringen und hier hätte führen können.

Hinweis

Natürlich könnte auch noch damit argumentiert werden, dass JS als ausländischer Staatsbürger nicht hinreichend mit der deutschen Rechtsordnung vertraut und somit in Unkenntnis dessen war, dass er das Jagdgewehr nicht ohne weiteres nach Deutschland hätte einführen dürfen (liefe dann womöglich auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum hinaus⁷⁾). Zum einen kippt damit aber recht eindeutig die Argumentation eines unbewussten Vergessens der Jagdwaffe im Kofferraum. Zum anderen wird man von jedem Förster und Waffenscheininhaber die Kenntnis erwarten können, dass auch in jedem anderen Land nicht ohne weiteres eine Jagdwaffe geführt werden kann. Dieses Argument dürfte also letztlich nicht verfangen und eher Staatsanwaltschaft und Gericht verärgern.

III. Bedeutung für das weitere Vorgehen

Nachdem sich herausgestellt hat, dass das Verhalten von JS zwar als strafbar anzusehen ist, jedoch „nur“ der vergleichsweise niedrige Strafraum des § 52 Abs. 3 Nr. 2 a) und Abs. 4 WaffG (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) zur Anwendung kommen dürfte, zudem für JS günstige Umstände bei der Strafzumessung vorliegen, ist möglichst auf eine Verfahrenseinstellung, hilfsweise auf eine niedrigschwelle Verurteilung zu einer Geldstrafe unterhalb von 90 Tagessätzen zu dringen.

Am besten wäre für JS nun ein Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit iSd. § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO. Danach kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Eine geringe Schuld liegt bei einem Vergehen wie hier vor, wenn sie im Vergleich mit Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt.¹⁸ Ferner fehlt das öffentliche Interesse

an der Verfolgung dann, wenn nicht mit der Gefahr zukünftig weiterer Straffälligkeit des Täters zu rechnen ist und auch keine über Strafzumessungserwägungen hinausreichenden Gebote der Abschreckung aufgrund gravierender Delinquenz für eine Verfolgung sprechen.¹⁹ Diese Voraussetzungen liegen vorliegend bei einer „versehentlich vergessenen Schusswaffe“ durch einen ansonsten rechtstreuen Staatsdiener vor.

Sofern sich Staatsanwaltschaft und Gericht einem Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit iSd. § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO verschließen sollten, käme immer noch ein Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen iSd. § 153a Abs. 1 StPO in Betracht. Danach kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten bei einem Vergehen vorläufig und später endgültig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen käme vorliegend insbesondere die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse iSd. § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO in Betracht. Mit Blick auf die Schwere der Schuld, die nicht entgegenstehen darf, wird eine Anwendung von § 153a StPO (nur) dann für möglich erachtet, wenn auch im Fall der Verurteilung nur die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht kommt.²⁰ Das wäre in Anbetracht des Strafraums und der für JS günstigen Umstände bei der Strafzumessung wohl auch der Fall. Das öffentliche Interesse würde daneben dann vorliegen, wenn es eine gewisse Rückfallwahrscheinlichkeit gäbe.²¹ Vorliegend müssten also Staatsanwaltschaft und Gericht überhaupt erst von einem (wahrscheinlich vorliegend nicht einmal gegebenen) öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung ausgehen, welches dann aber mit einer Geldzahlung beseitigt werden könnte.

Sollten sich Staatsanwaltschaft und Gericht auch einem Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen iSd. § 153a Abs. 1 StPO verschließen, müsste in Anbetracht des Strafraums und der für JS günstigen Aspekte bei der Strafzumessung zumindest eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von weniger als 90 Tagessätzen erreichbar sein. Sollte auch dies letztendlich vor dem AG Weiden i. d. OPf. (Strafrichter) nicht zu erreichen sein, muss eine spätere Berufung iSd. § 311 ff. StPO erwogen werden.

¹⁷ Vgl. BayObLG NStZ 2001, 491; Heinrich, in: Steindorf, WaffG, 11. Aufl. (2022), § 52 Rn. 6.

¹⁸ Vgl. Diemer, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 153 Rn. 12; Beukelmann, in: BeckOK-StPO, 59. Ed. (01.04.2026), § 153 Rn. 22.

¹⁹ Diemer, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), § 153 Rn. 14; Radtke/Köhnlein, in: Radtke/Hohmann, StPO, 2. Aufl. (2025), § 153 Rn. 25.

²⁰ Peters, in: MüKo-StPO, Band 2, 2. Aufl. (2024), § 153a Rn. 12; Ganter, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2024), § 153a StPO Rn. 7.

²¹ Ganter, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2024), § 153a StPO Rn. 10; Beukelmann, in: BeckOK-StPO, 59. Ed. (01.04.2026), § 153 Rn. 16 ff.

B) Schriftsatz hinsichtlich der schriftlichen Äußerung von JS als Beschuldigtem



RA Winterbusch • Ječná 550/1 120 00 Praha 2 • Česká republika
 Staatsanwaltschaft Weiden i. d. OPf.
 z. Hd. Herrn Staatsanwalt Krüger
 Ledererstr. 9
 92637 Weiden i. d. OPf.

Peter Winterbusch

Rechtsanwalt – Německý advokát v Praze

Ječná 550/1 120 00 Praha 2
 Česká republika

Telefon: +420 212241805

Telefax: +49 (0) 5031/3045555

E-Mail: P.Winterbusch@pwlawyer.cz

Ihr Zeichen: 501 Js 2345/25

Unser Zeichen: Ax 207-32/2025

Datum: 04. Juli 2025

Schriftliche Äußerung als Beschuldigter gemäß ihrem Schreiben vom 01.07.2025 (501 Js 2345/25)

Ermittlungsverfahren wegen § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG gegen Herrn Jiri Svoboda, geb. am 06.02.1975 in Prag/
 Tschechische Republik, wohnhaft nám. Jana Masaryka 12, 272 01 Kladno/Tschechische Republik

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Krüger,

anbei übersende ich Ihnen namens meines o.g. Mandanten die gewünschte schriftliche Äußerung gemäß
 Äußerungsbogen nebst ausgefüllter Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Winterbusch

Rechtsanwalt

Äußerungsbogen Beschuldigte(r)

Az.: 501 Js 2345/25

Ihnen wurde eröffnet, welche Tat(en) Ihnen zur Last gelegt wird/werden. Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen, und dass Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen können. Ferner werden Sie darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist.

<u>Angaben zur Person</u>	
Name	<u>Svoboda</u>
Geburtsname (unbedingt angeben)	<u>wie zuvor</u>
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	<u>Jirí</u>
Geburtsdatum	<u>06.02.1975</u>
Geburtsort/-kreis/-staat	<u>Prag/Tschechische Republik</u>
Straße, Hausnummer	<u>nám. Jana Masaryka, 12</u>
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	<u>272 01, Kladno</u>
Familienstand	<u>verheiratet</u>
Ausgeübter Beruf	<u>Forstamtsleiter</u>
Staatsangehörigkeit(en)	<u>tschechisch</u>
 <u>Freiwillige Angaben</u>	
Geschlecht	<u>männlich</u>
Telefonische Erreichbarkeit tagsüber	<u>0420-266131112</u> (z. B. geschäftlich, privat, mobil)
Sonstige Namen	<u>nicht vorhanden</u> (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP=Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)
Schulbildung	<u>Maturita (Abitur)</u>
Akademische Grade/Titel	<u>Magister Forstwissenschaften (M. Sc.)</u>
Eltern (Name, Anschrift)	<u>Karel & Tereza Svoboda, Vítězná nám. 684/4, 160 00 Prag/Tschechische Republik</u>
Arbeitgeber	<u>Stredoceský kraj: Forstamtsleiter</u> (bei Beamten, Bundeswehrangehörigen und öffentlichen Bediensteten: Amtsbezeichnung/Dienstgrad und Behörde/Truppenteil)
Wirtschaftliche Verhältnisse	<u>4.200 Kronen im Monat; 60.000 Kronen Vermögen; 500.000 Kronen Kreditschulden; unterhaltspflichtig für nicht arbeitende Ehefrau und zwei minderjährige Kinder (12 und 14 Jahre)</u> (Nettoeinkommen, Vermögen, Schulden, Unterhaltspflichten, Einkommen Ehegatte/Lebenspartner/Kinder)
Angaben zu den Kindern (Anzahl, Alter)	<u>wie zuvor</u>
Vorstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, strafrechtliche Ermittlungsverfahren	<u>keine</u>
Ausweisdaten	<u>CZ Personalausweis, Nr. 998009477,</u> <u>07.08.2021, Magistrát úrad, Kladno</u> (Art, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)
Daten Führerschein/andere Berechtigungspapiere	<u>CZ Führerschein (Řidičský průkaz);</u> <u>Klasse B, Nummer 72112453478,</u> <u>Dopravní úrad, Kladno</u>

Cz Waffenschein (Zbrojní průkaz) der
Klasse D, Nummer 12451, Ministerstvo
vnitra České republiky, Prag
 (z. B. Waffenschein, Gewerbekarte) (Klasse, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)

- Ich möchte mich äußern (Bitte Rückseite oder Beiblatt verwenden und gesondert unterschreiben).
- Ich gebe die Straftat(en) zu.
- Ich gebe die Straftat(en) nicht zu.
- Ich möchte bei der Polizei vernommen werden.
- Ich möchte mich nicht äußern
- Ich werde einen Verteidiger/Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen.
- Mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße wäre ich einverstanden.
- Auf die Rückgabe der bei mir sichergestellten Einziehungsgegenstände verzichte ich und bin mit deren Vernichtung/Verwertung einverstanden.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht und die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft ggf. eine entsprechende Anregung geben wird. Ein Merkblatt mit weiterführenden Informationen habe ich erhalten.

Bitte zurück an: StA Krüger, Staatsanwaltschaft Weiden i. d. Opf.

Ich habe die Belehrung verstanden und bestätige die oben gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift

03.07.'25, Svoboda

Anlage zum Äußerungsbogen Beschuldigte(r):

Ich äußere mich zum Tatvorwurf wie folgt:

Ich räume die Tat ein. Es tut mir sehr leid, dass ich die Repetierbüchse im Kofferraum vergessen hatte, als ich nach Deutschland zum Einkaufen gefahren bin. Ich werde in Zukunft noch sorgsamer auf meine dienstlich verwendeten Waffen achten und vor allem nicht noch einmal ohne entsprechende Erlaubnis nach Deutschland fahren. Ich bin schließlich rechtstreuer Staatsdiener, der keinerlei Vorstrafen hat.

Mein Rechtsanwalt hat mich nach seiner eingehenden Prüfung dahingehend informiert, dass mein Versehen lediglich den Tatbestand des § 52 Abs. 3 Nr. 2 a) und Abs. 4 WaffG erfüllt und nicht denjenigen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG. Denn ich wollte zu keinem Zeitpunkt die Repetierbüchse nach Deutschland verbringen, wengleich ich diese durch mein Versehen unberechtigt dort geführt habe.

Wie mein Rechtsanwalt meint bedeutet dies sodann einen Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Ich bitte dabei folgende Umstände zu berücksichtigen: Ich habe mir bislang noch nie etwas zuschulden kommen lassen. Meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse als rechtstreuer Staatsdiener in Tschechien und Ehemann/Familienvater sind geordnet. Das in Deutschland unabsichtlich unberechtigte Führen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe hat auch nur wenige Minuten gedauert, niemand ist dabei zu Schaden gekommen. Zudem war die ungeladene Jagdwaffe ohne dabei liegende Munition nicht einmal abstrakt gefährlich für irgendein Rechtsgut. Nicht nur, dass ich diese fahrlässig begangene Tat zutiefst bereue, ich habe ferner auch umfänglich mit den Behörden und der Justiz kooperiert und werde dies auch weiterhin tun. Ferner hätte ich auch, wenn mir die Mitnahme der Jagdwaffe im Kofferraum bewusst gewesen wäre, einen Europäischen Feuerwaffenpass iSd. § 32 WaffG beantragen können, so dass ich die Jagdwaffe völlig legal mit nach Deutschland hätte bringen und hier führen können.

In Anbetracht dieser Umstände bitte ich Sie recht herzlich darum, dass Sie das Verfahren nach Möglichkeit einstellen. So etwas wird keinesfalls noch einmal passieren, das versichere ich ihnen.

Hinweis

Taktisch wäre es an dieser Stelle unklug, schon jetzt die Zahlung einer Geldsumme anzubieten. Vorrangiges Ziel ist ja die Einstellung nach § 153 StPO. Eine Einstellung gegen Auflagen kommt ehedem auch später noch in Betracht, vgl. § 153a Abs. 2 StPO. Und um eine milde Verurteilung bitten, wäre noch in der Hauptverhandlung möglich, sofern zuvor keine Einstellung zu erreichen ist.

Datum, Unterschrift

03.07.'25, Svoboda

► Inhaltsverzeichnis



Andere sitzen noch im Büro, Sie stehen schon vor der Bühne.*

© iuratio / Adobe Stock / 91251401



Hohe Spezialisierung, direkte Mandatsarbeit, persönlicher Partnerkontakt und ein kollegiales Arbeitsumfeld gehören für uns ebenso zu Ihrem neuen Job in unserer Wirtschaftskanzlei wie die richtige Balance zwischen Arbeit und Privatleben. Wir suchen für unsere Teams in Stuttgart und Frankfurt am Main

Rechtsanwälte (m/w/d)

Referendare (m/w/d)

Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Bewerben Sie sich jetzt. Sie haben vorab Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne persönlich zur Verfügung:

Sibylle Günther | +49 711 16445-307 | karriere@brp.de | www.brp.de/karriere



BRP Renaud und Partner mbB · Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater · Stuttgart Frankfurt · www.brp.de

*Mit unserem BRP-Kultur-Abo erhalten Sie freien Eintritt zu ausgewählten Kultur- und Konzertveranstaltungen.

Rezension

Boorberg Verlag

Winfried Schwabe

Lernen mit Fällen. Schuldrecht II:

Gesetzliche Schuldverhältnisse - Materielles Recht & Klausurenlehre,

14. Auflage (2026)

Das nunmehr in 14. Auflage vorliegende Werk von *Winfried Schwabe*, der in der Reihe „AchSo!“ ebenfalls Lehrbücher zu anderen Gebieten des deutschen Rechts herausgibt, wendet sich an alle Studierenden, die sich mit den gesetzlichen Schuldverhältnissen auseinandersetzen müssen. Diese sind von erheblicher Bedeutung für das Verständnis des deutschen Zivilrechts und teilweise auch wegen ihrer Komplexität bei Studierenden gefürchtet. Die Besonderheit gegenüber den übrigen Klausur- und Fallbüchern besteht darin, dass nicht nur das Gutachten zur Lösung des Falles enthalten ist, sondern es werden didaktische Vorüberlegungen entwickelt und die Lösung des Falles so gleichsam mit dem Leser erarbeitet, was es auch zu einem geeigneten Einstieg in die Materie macht.

Sehr ausführlich werden die meisten aktuellen Problemkonstellationen des oftmals schwer zugänglichen Bereicherungsrechts behandelt, was angesichts ihrer Komplexität und Bedeutung für das Verständnis des Zivilrechts lobend hervorgehoben werden muss (**Fälle 1-14**). Dabei wird auch auf die klassischen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Bezug genommen, wie etwa den Flugreise-Fall (**Fall 10**) oder den Jungbullen-Fall (**Fall 14**).

In derselben Weise wird das Deliktsrecht, ebenfalls von herausragender Bedeutung für Ausbildung und Praxis, behandelt. Auch hier werden die wichtigsten Bereiche diskutiert.

Im Hinblick auf seine erhebliche aktuelle Bedeutung relativ knapp abgehandelt wird das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. Ein Fall zum Medizin- beziehungsweise Arzthaftungsrecht mit seinen komplexen deliktsrechtlichen Fragen wie „wrongful life“ enthält das Werk leider nicht. Relativ knapp dargestellt (in **Fällen 25-27**) wird die ebenfalls in ihrer Abgrenzung komplexe Geschäftsführung ohne Auftrag.

Fazit: Eine für jeden Studierenden der gesetzlichen Schuldverhältnisse sehr nützliche Arbeitshilfe, die sich nicht nur zum Falltraining, sondern angesichts der Erläuterungen auch zur lehrbuchartigen Einarbeitung eignet.



Prof. Dr. **Christian F. Majer** | Inhaber der Professur für Zivil-, Zivilprozess-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales und Ausländisches Privatrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg.

E-Mail-Kontakt: ▶ majer@hs-ludwigsburg.de

▶ **Inhaltsverzeichnis**

Impressum

Redaktion

Benjamin Baisch
Dr. Alexander Bechtel
Prof. Dr. Sarah Bunk
RA Dr. Pius O. Dolzer
VRiLG Dr. Guido Philipp Ernst
Nina Fischer, Maître en Droit (Marseille)
RA Steffen Follner
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M.
RR Dr. Christine Keilbach
Prof. Dr. Christian F. Majer
(Schriftleiter)
Prof. Dr. Torsten Noak
Marcus Nonn
RR Sascha Sebastian, M.mel.
(Stellvertretender Schriftleiter)
Julia Zaiser

Herausgeber

Verein der Zeitschrift JSE e.V.
c/o Prof. Dr. Christian F. Majer
Doblerstrasse 15
D-72070 Tübingen

Vereinsvorstand

Prof. Dr. Christian F. Majer
(*Vorsitzender*)
RR Sascha Sebastian, M.mel.
(*Stellv. Vorsitzender*)
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M.
(*Schatzmeister*)
VRiLG Dr. Guido Philipp Ernst
(*Ressortleiter Strafrecht*)
Prof. Dr. Arne Pautsch
(*Ressortleiter Öffentliches Recht*)

Beirat

RA Dr. Felix E. Buchmann
RD Dr. Ralf Dietrich
Prof. Dr. Jörg Eisele
RAin Dr. Tabea Yasmine Glemser
Prof. Dr. Volker Haas
RA Dr. Roland Haberstroh, LL.M. (Boston University)
ELB Jochen Heinz
MR Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)
Prof. Dr. Antonios Karampatzos, LL.M (Tübingen)
RA Prof. Rainer Kirchdörfer
Prof. Dr. Alexander Proelß
Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Prof. Dr. Gottfried Schiemann
RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.
RiOLG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner
LMR Dr. Felix Tausch, Mag. rer. publ.
Prof. Dr. Christian Traulsen
RA Dr. Andreas Wax, Maître en droit (Aix-Marseille)
RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M. (Harvard)
MR a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf

16. Jahrgang (2026)

ISSN 2195-044X

Webseite: ▶ <http://www.zeitschrift-jse.de/>
E-Mail: ▶ redaktion@zeitschrift-jse.de



Die Zeitschrift JSE erscheint vierteljährlich seit 2011
und wird ausschließlich online als PDF-Dokument herausgegeben.
Die aktuelle und alle früheren Ausgaben sind auf der Webseite kostenlos abrufbar.

Wir danken unseren Werbepartnern der vorliegenden Ausgabe:
▶ **Thümmel, Schütze & Partner** | ▶ **BRP Renaud & Partner**

Beiträge aus früheren Ausgaben

4/2025	Christopher Schmidt	Einwilligung in medizinische Maßnahmen an Kindern und Jugendlichen	▶ lesen
4/2025	Andreas Gran	Recht lernen, Recht lehren	▶ lesen
3/2025	Ivan Allegranti	Recht und Märchen	▶ lesen
2/2025	Tim-Erik Held	Das Kartellrecht zwischen Bundestagswahl und Economic Blackout	▶ lesen
1/2025	Torsten Noak	Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB) in Chatgruppen	▶ lesen
4/2024	Christian F. Majer	Die Anwendung islamischen Rechts in Deutschland und ihre Grenzen	▶ lesen
3/2024	Jonas von Zons	Wider den „Freispruch unter Vorbehalt“	▶ lesen
2/2024	Sirovina	Die Neuregelung der Abnahme im Werkvertragsvertragsrecht	▶ lesen
2/2024	von Zons	Götterdämmerung für die Fünf-Prozent-Hürde	▶ lesen
1/2024	Florian Feigl	Die Wahlrechtsreform der Ampelkoalition	▶ lesen
4/2023	Torsten Noak	Das Bundesverfassungsgericht und das Zitiergebot: eine weiterhin „gestörte Beziehung“	▶ lesen
3/2023	Nick Marquardt	Die Auswahl von Insolvenzverwaltern unter besonderer Berücksichtigung von Diversitätsaspekten	▶ lesen
3/2023	Sebastian Schuh	Effektiver Umweltschutz	▶ lesen
2/2023	Sven Kaltenbach/ Dominik Bok	Der Versuch des Wohnungseinbruchdiebstahls	▶ lesen
1/2023	Jonas Sauer	Corona „ex post“	▶ lesen
1/2023	Dominik Skauradszun Johannes Schröder	Der Vertragsschluss in der Selbstbedienungssituation	▶ lesen
4/2022	Maximilian A. Max	Umweltschutz durch Verbandsklage im Zivilrecht?	▶ lesen
3/2022	Hendrik Berndt	Künstliche Intelligenz als eigene Rechtsperson - Die „KI-mbH“	▶ lesen
3/2022	Felix Buchmann	Die Auswirkungen des Gesetzes für faire Verbraucherverträge auf den Telekommunikationssektor	▶ lesen
2/2022	Friederike Meurer	Das neue Kaufrecht	▶ lesen
2/2022	Jana Müser	Bewährung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Rahmen der Corona-Pandemie?	▶ lesen
1/2022	Judith Klink-Straub	Schuldrechtsreform 2.0	▶ lesen
1/2022	Dr. Arne Pautsch Jana Müser	Selbstvollziehendes Gesetz und Verwaltungsvollzugsvorbehalt	▶ lesen
4/2021	Maria Spinnler	Unterlassungsstrafbarkeit staatlicher Entscheidungsträger?	▶ lesen
3/2021	Marie-Sophie Herlein	Die bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der europäischen Integration	▶ lesen
2/2021	Nora Rzadkowski	Längst überfällig: Die Revidierte Europäische Sozialcharta ist in Kraftgetreten!	▶ lesen
2/2021	Michael Hippeli	Netiquette im digitalen Lehrbetrieb	▶ lesen
1/2021	Michael Hippeli	Struktur der strafprozessualen Verhandlungsunfähigkeit	▶ lesen
1/2021	Christian F. Majer Arne Pautsch	„Ugah, Ugah“ und die Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis	▶ lesen
4/2020	Torsten Noak	Existenzsichernde Leistungen für Unionsbürger – und kein Ende!	▶ lesen
4/2020	Gesine Berthold	Immunitätsausweise in Zeiten von Corona	▶ lesen

3/2020	Michael Hippeli	Smart Contracts	► lesen
3/2020	Friederike Meurer	Arbeitsrecht in Zeiten von Corona	► lesen
2/2020	Leonie Schmitt	Diskriminierung durch Maschinelles Lernen	► lesen
2/2020	Matthias Müller	Gemeinderatssitzungen per Video	► lesen
1/2020	Florian Außem	Die strafrechtliche Relevanz des Coronavirus	► lesen
1/2020	Arne Pautsch	Corona und Grundgesetz	► lesen
4/2019	Jonas Rohde	Zwangshaft gegenüber Amtsträgern	► lesen
3/2019	Hans-Dieter Pfannenstiel Gordon von Miller	Wölfe in Deutschland	► lesen
2/2019	Christian Knoth	Fluggastrechte in der Europäischen Union	► lesen
1/2019	Arne Pautsch	Geschlechterparität im Bundestag?	► lesen
4/2018	Michael Hippeli	Das Beschwerdeverfahren im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren	► lesen
3/2018	Christian F. Majer	Rasse und ethnische Herkunft in § 1 AGG – Eine Begriffsbestimmung	► lesen
2/2018	Torsten Noak	Existenzsichernde Leistungen für Unionsbürger	► lesen
2/2018	Arne Pautsch	Die gescheiterte Reform des Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg	► lesen
1/2018	Antonia Braun	Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz	► lesen
4/2017	Arne Pautsch	Die Wahlpflicht	► lesen
4/2017	Momme Buchholz Helge Hölken Elisa Kuhne	Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung	► lesen
3/2017	Sascha Sebastian	Die Inhaftierung „islamistischer Gefährder“ als menschenrechtliches Problem	► lesen
3/2017	Benjamin Bungarten	Die „ewige“ Kanzlerin Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung von Wiederwahlbeschränkungen für das Amt des Bundeskanzlers	► lesen
2/2017	Susanne Bertow	Der neue § 25b AufenthG ein Ausweg aus der Zwickmühle der Kettenduldungen?	► lesen
2/2017	Markus Meißner Philipp Fitzek	Zur Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)	► lesen
1/2017	Tim P. Holler Christoph J. Bender	Der Ehebegriff als Methodenproblem	► lesen
1/2017	Torsten Noak	Rechtliche Aspekte der Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt	► lesen
4/2016	Philipp Tolga Mavituna	Die Heimtücke - ein (vermutlich) letzter Blick auf den bestehenden Mordparagrafen	► lesen
4/2016	Markus Meißner	Neuerungen bei Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen	► lesen
3/2016	Sarah Bunk	Ist Ämterpatronage strafbar?	► lesen
2/2016	Christian F. Majer Guido Philipp Ernst	Tödliche Gewalt zur Abwehr von Eigentums- und Besitzverletzung als Notwehr?	► lesen
1/2016	Torsten Noak	Kein „Hartz IV“ für arbeitssuchende Unionsbürger? Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II im Lichte unions-, verfassungs- und völkerrechtlicher Vorgaben	► lesen
4/2015	Sascha Brüggemann	Anonymität im Internet	► lesen
3/2015	Patrick Christian Otto	Einfachgesetzliche und verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung eines Familienwahlrechts	► lesen
3/2015	Christian F. Majer	Die Strafbarkeit der Zwangsheirat nach § 237 StGB. Bilanz und Reformfragen	► lesen

2/2015	Simon Pschorr	Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle	► lesen
2/2015	Arne Pautsch	Die „konsultative Volksbefragung“ auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand	► lesen
1/2015	Christian Picker	Das neue Mindestlohngesetz	► lesen
4/2014	Caprice Nina Doerbeck	Zur Verständigung im Strafverfahren – Möglichkeiten, Kriterien und Erfolgsaussichten einer nachträglichen Lösung der Staatsanwaltschaft?	► lesen
4/2014	Sascha Brüggemann	Datenkrake NSA	► lesen
3/2014	Alexander Bechtel	Mord und Totschlag – eine überfällige Reform?	► lesen
2/2014	Christian F. Majer	Scharia-Gerichte in Deutschland – eine rechtliche Bewertung	► lesen
2/2014	Philipp K. Kauffmann	In dubio pro – Selbstanzeige?	► lesen
1/2014	Andreas Lohbeck	Societas delinquere non potest – Ein Federstrich des Gesetzgebers und das Unternehmen ist strafbar?	► lesen
4/2013	Philipp Kauffmann	Die Bekämpfung des globalen Terrorismus – Anti-Terror-Gesetze, Strategien und Rechtsstaat	► lesen
4/2013	Stanyo Dinov	Maßnahmen gegen die Schuldenkrise in Europa und die Finanzkrisen in Deutschland und Japan	► lesen
3/2013	Sebastian Brüggemann	Streaming – Moderner Medienkonsum und strafrechtliche Verantwortlichkeit	► lesen
2/2013	Joachim Renzikowski	Inzest vor dem EGMR – Der Fall des Patrick S.	► lesen
1/2013	Andreas Lohbeck	Die geplante Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – von irdischer Schwere und deutschem Berufsrecht	► lesen
1/2013	Hartmut Kilger Christian F. Majer	Die Ethik und die Rechtsanwälte	► lesen
4/2012	Tobias Rist	Gleichberechtigung und Sorgerecht – Die Stärkung der Rechte der Väter unehelicher Kinder durch den Entwurf zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern	► lesen
3/2012	Christian F. Majer	Der Prostitutionsvertrag und die guten Sitten	► lesen
2/2012	Paul Popescu	Stuttgart 21 und „Störung der Geschäftsgrundlage“? – Eine Analyse zum nachträglich gegen die Vertragsabwicklung gebildeten Volkswillen und hieraus resultierender Folgen als Vertragsaufhebungsgründe	► lesen
1/2012	Julius Forschner	Die Haftung von Ratingagenturen	► lesen
1/2012	Nicolas Sonder	Eurobonds, EZB-Anleihenkäufe, Vertragsänderungen ... neue Lösungen oder alte Spiralen in der europäischen Staatsschuldenkrise?	► lesen
1/2011	Dominik Skauradzun Felix Hornfischer	Es kann nicht sein, was nicht sein darf – Die Insolvenz von Staaten	► lesen
1/2011	Werner Walk Nils Wiese	Wer klagt, der fliegt – oder etwa doch nicht? Das Problem der Bagatellkündigungen in der aktuellen Rechtsprechung	► lesen

– sowie zahlreiche Klausuren, Hausarbeiten und Entscheidungsbesprechungen aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten –
Alle früheren Ausgaben der Zeitschrift JSE sind kostenlos abrufbar im Archiv auf unserer Webseite unter

► www.zeitschrift-jse.de.

Autorinnen und Autoren gesucht!

Ihre Veröffentlichung in der Zeitschrift Jura Studium & Examen

Die Zeitschrift JSE richtet sich vorwiegend an Jurastudenten und Rechtsreferendare. Unsere Redaktion besteht zum größten Teil selbst aus jungen Juristen und möchte neben erfahrenen Rechtswissenschaftlern und Praktikern ausdrücklich auch ihresgleichen ein Forum bieten. Beiträge von Lesern sind daher jederzeit herzlich willkommen. Ob Professor oder Studentin, Richterin oder Referendar – bei uns bekommen alle ihre Chance. Was zählt, sind nicht Titel, Berufserfahrung oder Renommee des Autors, sondern einzig und allein die wissenschaftliche Qualität und thematische Relevanz des Beitrags, die im Verfahren des „peer re-view“ von einem Fachbeirat begutachtet werden.

Junge Juristen, Jurastudenten und Rechtsreferendare möchten wir ermutigen, mit einem Beitrag in der JSE eine – vielleicht ihre erste – wissenschaftliche Veröffentlichung zu wagen. Interessiert sind wir an Aufsätzen zu Themen mit politischem, rechtspolitischem oder rechtsethischem Bezug sowie an Klausuren und Hausarbeiten jeder Art. Die Beiträge in der vorliegenden und in früheren Ausgaben, die Sie auf unserer Webseite finden, können Ihrer Orientierung dienen.

Erfahrene Juristen aus Wissenschaft und Praxis möchten wir ermutigen, mit einem Beitrag in der JSE ihr Wissen und ihre Erfahrung an die nachfolgende Generation weiterzugeben.

Als eine junge und kostenlos erhältliche Zeitschrift mit ehrenamtlich tätiger Redaktion können wir leider kein Autorenhonorar bezahlen. Was wir aber bieten können, ist ein freundlicher, kooperativer und unbürokratischer Umgang mit den Autoren und ihren Beiträgen. Den Verfassern von Arbeiten, die unseren Qualitätsstandards und Relevanzkriterien genügen, garantieren wir eine zeitnahe Veröffentlichung in der nächsten oder übernächsten Ausgabe. (Und sollte doch einmal ein Beitrag beim ersten Mal abgelehnt werden, dann erhält der Autor hilfreiches Feedback und immer eine zweite Chance.)

Wenn Sie interessiert sind, zögern Sie nicht, sondern schreiben Sie eine E-Mail an redaktion@zeitschrift-jse.de. Unter ▶ <http://www.zeitschrift-jse.de/autorenhinweise.html> finden Sie unsere technischen Autorenhinweise.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Die Redaktion der Zeitschrift Jura Studium & Examen

Die Zeitschrift „**Jura Studium & Examen (JSE)**“ richtet sich, wie im Namen schon angedeutet, vorwiegend an Jura-Studenten und Rechtsreferendare. Sie ist aber keine klassische Ausbildungszeitschrift und will zu diesen auch nicht in Konkurrenz treten. Didaktische Beiträge, Überblicksaufsätze, Grundfälle, Grundlagenbeiträge und dergleichen werden in ihr nicht zu finden sein.

Stattdessen enthält sie in ihrem Aufsatzteil Beiträge zu Themen mit aktuellem politischen oder rechtspolitischen und auch -ethischen Hintergrund. Solche Themen sind zugleich häufig von hoher Examensrelevanz, insbesondere in der mündlichen Prüfung; sie sind jedoch auch beliebter Gegenstand von Examensklausuren. Unabhängig davon sind sie auch für Studenten und Referendare von allgemeinem Interesse. Die Zeitschrift möchte so auch die Teilhabe der Studenten und Referendare an der aktuellen juristischen Debatte ermöglichen und fördern. Nicht zuletzt möchte die Zeitschrift Themen mit rechtsethischem Bezug ein Forum geben. Die Beiträge werden vom jeweils fachlich zuständigen Beirat begutachtet („peer-review“).

Dabei ist eine gewisse Aktualität naturgemäß von besonderer Bedeutung. Wir erklären dem Autor daher eine Garantie der zeitnahen Veröffentlichung: wenn ein Beitrag angenommen wird, wird er in der nächsten oder übernächsten Ausgabe veröffentlicht. Der Autor kann ansonsten anderweitig disponieren und den Beitrag ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt nochmals einreichen.

Die Zeitschrift setzt einen besonderen Schwerpunkt auf Examenskandidaten, wie schon im Namen zum Ausdruck gebracht. Sie enthält daher die zwar nicht nur, aber vor allem für die Examensvorbereitung wichtigen Klausuren zur Übung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Klausuren aus Examensklausurenkursen und dem Original-Staatsexamen.

Von zentraler Bedeutung in der Examensvorbereitung ist auch die Kenntnis der aktuellen examensrelevanten Rechtsprechung. Die Zeitschrift enthält daher die wichtigsten aktuellen Urteile, knapp und übersichtlich unter Verwendung von Originalzitate aufbereitet.

Die Zeitschrift ist so konzipiert, dass ihre Lektüre von der ersten bis zur letzten Seite für den Leser von Relevanz ist. Auf Beiträge, die nur einen kleinen Kreis interessieren, wird daher weitgehend verzichtet. Beispielsweise sind Klausuren aus dem Schwerpunktbereich von untergeordneter Bedeutung – sie sind für die Mehrzahl der Leser nicht von Relevanz. Dasselbe gilt für Berichte über Auslandsstudien und Praktika – auf sie wird daher vollständig verzichtet. Verzichtet werden soll letztendlich auch auf allgemeine wissenschaftliche Beiträge und Urteilsanmerkungen. Sie sollen den einschlägigen Fachzeitschriften vorbehalten bleiben.

ISSN 2195-044X



9 772195 044008